

Kinderschutzkonzept

der Kita Die Schatzinseln e.V.

Erkläre mir und ich werde vergessen.
Zeige mir und ich werde mich erinnern.
Beteilige mich und ich werde verstehen.
Konfuzius

Kindertagesstätte „Die Schatzinseln e.V.“
Bünder Str. 25a in 33613 Bielefeld
Tel.: 0521-89 10 53
www.schatzinseln.de



die schatzinseln



Inhalt

1. Vorwort	4
2. Unser Leitbild	6
2.1. Schutzauftrag.....	7
3. Definitionen	9
3.1. Kindeswohlgefährdung.....	9
3.1.1. Formen der Kindeswohlgefährdung.....	10
3.2. Gewalt ist nicht gleich Gewalt	12
3.2.1. Gewalt unter Kindern.....	13
4. Strukturen und Maßnahmen in der Kita	14
4.1. Prävention.....	14
4.1.1. Unsere Sicht auf das Kind	14
4.1.2. Kinderrechte	15
4.1.3. Unsere Verhaltensregeln	20
4.1.4. Partizipation.....	24
4.1.5. Aufsichtspflicht.....	27
4.1.6. Sexualpädagogik.....	41
4.1.7. Risikoanalyse	43
4.1.8. Sensibilisierung des Teams	49
4.1.9. Personalauswahl	50
4.1.10. Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte „Die Schatzinseln“ e.V.....	53
4.2 Verhaltensampel	59
4.3 Selbstverpflichtung.....	61
4.4. Datenschutz.....	63
4.5. Unfallverhütung.....	63
4.6. Meldepflicht nach § 47	64
4.7. Notfallplan bei Personalengpass.....	65
5. Intervention	66
5.1. Vorgehen bei Verdachtsfällen - Handlungsplan.....	66
5.1.1. Innerhalb der Einrichtung.....	67
5.1.2. Außerhalb der Einrichtung	68
5.1.3. Übergriffe durch Kinder.....	68
6. Hilfsangebote für Eltern	71



7. Anhang	72
7.1. Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtung	72
7.2. Prozessschritt-Tabelle: Prüfung Kindeswohlgefährdung im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen	73
7.3. KiWo-Skala	75
8. Adressen/Kontaktlisten	82
InsoFa`s	82
9. Literaturverzeichnis	83



1. Vorwort

Als wir beschlossen haben, unser Kinderschutzkonzept neu aufzusetzen war im Rahmen eines Teamtages die erste Frage, wie jede*r von uns den Begriff Kinderschutz definiert.

Nach kurzem Überlegen war die Antwort, dass es sich hier um den Schutz vor Gewalt in der Familie handelt. In dem darauffolgenden Austausch der Mitarbeiter*innen wurde jedoch schnell deutlich, dass es so viel mehr gibt, wovor Kinder geschützt werden müssen.

Zum Beispiel vor Gewalt in der Einrichtung. Vor Mitarbeiter*innen und auch vor anderen Kindern. In unserem weiteren Gespräch zeigte sich dann, dass Gewalt nicht gleich Gewalt ist. Hier geht es um Übergriffe, Grenzverletzungen, rechtlich relevante Themen, die alle noch in viele Unterpunkte gegliedert werden und vieles mehr.

Darüber folgte dann selbstverständlich auch der Bezug zu uns, einer Kindertagesstätte und den Gedanken, wie *wir* die Kinder schützen, die wir betreuen ... und wovor.

Als Antworten kamen, dass wir die Kinder vor möglichen Gefahren schützen, wozu auch der Schutz vor Unfällen gehört. In diesem Zusammenhang ist unser Bild vom Kind von großer Wichtigkeit. Unser pädagogisches Konzept ist schließlich darauf ausgerichtet, den Kindern viel Frei- und Spielraum zu bieten. Unser Zusammensein mit ihnen baut darauf auf, den Kindern Raum für ihre Entwicklung zu geben, ihre Neugier zu befriedigen, ihnen die Möglichkeit zu geben Erfahrungen zu sammeln und sich auszuprobieren. Dafür ist eine kindgerechte, sichere Umgebung notwendig.

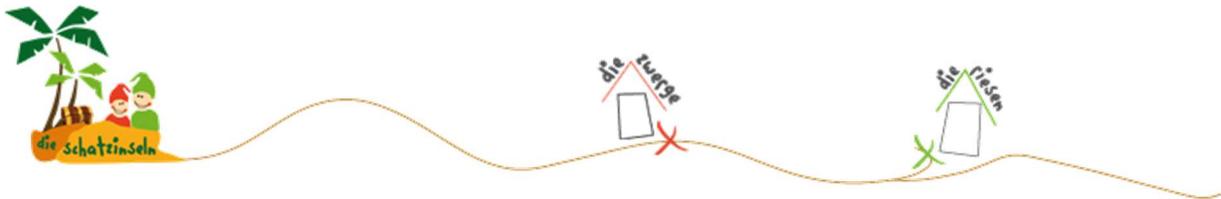
Wir haben einen Vertrag mit einem Spielraumservice, der viermal im Jahr zur Inspektion kommt, wodurch alle Vorgaben, die der Sicherheit und Gesundheit der Kinder dienlich sind, eingehalten werden.

Das gesamte Mitarbeiter*innen-Team absolviert alle zwei Jahre eine Fortbildung in Erste Hilfe, im Wechsel mit einem Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs und der Ersthelfer-Ausbildung.

Wir proben mit den Kindern den Feueralarm und üben mit ihnen das sichere Verhalten im Straßenverkehr.

Alles, was wir machen, zielt darauf ab, die Kinder zu stärken, ihr Selbstbewusstsein zu fördern, für sich einzustehen. Wir sprechen mit ihnen über ihre Rechte, wozu auch das Recht auf Mitsprache gehört.

Wir bilden uns regelmäßig fort, insbesondere zum Thema Kinderschutz. Das Vorgehen in einem §8a-Fall wird mehrfach im Jahr besprochen und auch die Insoweit erfahrenen Fachkräfte (InsoFas) sind bekannt.



Und damit nahm die Ursprungsfrage Dimensionen an, die zeigten, wie breit gefächert der Schutz ist, den wir unseren Kindern zukommen lassen.

Wir haben in unserem darauffolgenden Konzeptionstag alle für uns relevanten Punkte gesammelt und uns intensiv mit theoretischen Inhalten auseinandergesetzt, um diese auf unsere Einrichtung zu beziehen.

Im Zentrum dessen stand: Kinderschutz beinhaltet vieles und Kinder gelten überall als besonders schutzwürdig.



2. Unser Leitbild

Die Persönlichkeit und Würde des Kindes ist unantastbar!

Wir verstehen unsere Kita als einen schützenden Raum, der Sicherheit und Geborgenheit schafft zum **Wohle des Kindes**. Das steht bei uns an erster Stelle.

Die Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention, KiBiz, Grundgesetz) bilden unser Fundament, denn bei uns steht das Kind im Mittelpunkt.

Wesentliche Bausteine unserer Arbeit sind:

- **Partizipation**

Jedes Kind hat eine Stimme, Bedürfnisse und ein Recht darauf „NEIN“ zu sagen. Mitbestimmung und Beteiligung am Kitaalltag, sowie Planung von Projekten, das Aufstellen von Gruppenregeln sowie das freiwillige Äußern und Ausleben von Bedürfnissen wird altersgemäß umgesetzt. Jedes Bedürfnis wird ernst genommen und jedes Kind hat das Recht sich zu beschweren.

- **Gewaltfreiheit**

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Alle hier arbeitenden Fachkräfte sind mitverantwortlich Gefahrensituationen zu vermeiden, zu erkennen und richtig einzuschätzen, um handlungssicher eingreifen zu können oder sogar einen Hilfeplan zu erstellen.

Im Umgang untereinander üben wir Konfliktlösungen mit Worten und Verständnis. Werte wie Ehrlichkeit und Wertschätzung auf der Basis von Vertrauen und Respekt liegen uns sehr am Herzen. Wir Fachkräfte sehen uns da als Vorbilder.

- **Inklusion**

Wir sind ein Kindergarten für alle, in dem Unterschiede als eine Bereicherung angesehen werden. Wir achten und respektieren die Persönlichkeit aller Kinder, unabhängig von der Ethnie, der Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder einer möglichen Beeinträchtigung.

Als inklusive Kita sehen wir Diversität als eine Bereicherung für alle an. Die Verschiedenheit der Kinder wird von allen Mitarbeiter*innen der Schatzinseln angenommen und wertgeschätzt. Jedes Kind wird da abgeholt, wo es steht.

Verschiedenheit wird auf den Schatzinseln gelebt, damit sich jedes Kind zugehörig fühlen kann.

- **Bildung**

Hier orientieren wir uns an den 10 Bildungsbereichen:

1. Bewegung
2. Körper, Gesundheit, Ernährung
3. Sprache und Kommunikation
4. Soziale und (inter) – kulturelle Bildung
5. Musisch-ästhetische Bildung



6. Religion und Ethik
7. Mathematische Bildung
8. Naturwissenschaftlich-technische Bildung
9. Ökologische Bildung
10. Medien

Durch freie Entfaltung und Lernfreude stärken wir die Kinder. Neugier und Fantasie sind die Triebfedern, um den Kindern Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln.

Wir machen Ausflüge, Übernachtungsfahrten, spielen in und mit der Natur, gehen ins Theater oder Museum, besuchen Wochenmärkte, nutzen die Turnhalle einer Grundschule, bieten Projekte nach den Interessen der Kinder an, leben eine gesunde und vollwertige Ernährung und verfügen über eine hauseigene Bibliothek. Die Sprachförderung findet alltagsintegriert statt. Deutsch stellt hierbei die Bildungssprache dar, bei Anerkennung aller Familiensprachen.

Theaterprojekte und regelmäßige Musikangebote, sowie viel kreatives Arbeiten und Erfinden sind die Bausteine unserer pädagogischen Arbeit.

- **Fachkräfte**

Auf den Schatzinseln arbeitet ein multiprofessionelles Team.

Die Liebe zu unserer Arbeit, die Liebe zum Kind, sowie ein gemeinsam ausgearbeiteter Verhaltenskodex sind unsere Grundvoraussetzungen.

Jede*r ist verpflichtet, sich im Rahmen unseres pädagogischen Konzeptes zu bewegen und sich regelmäßig fortzubilden.

Erziehung bedeutet für uns Beziehung. Auch wenn wir Erwachsenen zu jeder Zeit die Verantwortung für die Kinder tragen, dürfen wir nie Macht ausüben. Beziehung heißt für uns „Alle Personen sind von gleichem Wert“. Gedanken, Gefühle, Selbstbild, Träume, Wünsche und Bedürfnisse beider Partner werden gleich ernst genommen.

Alle in der Kita „Die Schatzinseln“ arbeitenden Mitarbeiter*innen haben sich verpflichtet zum Wohle des Kindes die Kinderrechte zu wahren und zu verteidigen

Als Elterninitiative arbeiten wir Fachkräfte eng mit den Eltern zusammen. Die Eltern sorgen für optimale Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben seitens des Trägers.

2.1. Schutzauftrag

Der Kinderschutz ist in einigen Gesetzestexten rechtlich festgelegt. Im Folgenden werden wir noch näher auf den Schutzauftrag eingehen, welcher im §8a SGB VIII festgelegt ist. Daneben gibt es noch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISCHG) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.



Aus der Sicht unserer Kindertagesstätte ist es wichtig sich genauer mit den gesetzlichen Grundlagen zu befassen, um präventiv zu arbeiten und im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung richtig handeln zu können.

Die zentrale Aufgabe der Jugendhilfe ist es das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung von Kindern und Jugendlichen umzusetzen und sie vor Gefährdungen zu schützen. Im §8a SGB VIII wird der Schutzauftrag konkretisiert und geklärt welche Verantwortung auch zum Beispiel Mitarbeiter*innen aus Kindertagesstätten haben und wie diese bei einem Verdacht von Kindeswohlgefährdung zu handeln haben.

Im Folgenden wird nun genauer auf das Vorgehen beim Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eingegangen, welches aus dem Gesetzestext entnommen wird:

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so muss das Gefährdungsrisiko durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt werden. Entstehen durch das Informieren der Eltern keine Gefahren für das Kind oder den Jugendlichen, so werden die Erziehungsberechtigten und das Kind beziehungsweise der Jugendliche mit in die Gefährdungseinschätzung involviert. Sollte es erforderlich sein, so verschafft sich das Jugendamt einen Eindruck der persönlichen Umgebung und dem Kind.

Sind Erziehungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage zu kooperieren, so wird das Familiengericht hinzugezogen. Dies erfolgt auch, wenn das Jugendamt dies für erforderlich hält. Besteht eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen, so ist das Jugendamt verpflichtet das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme ist im §42 SGB VIII geregelt.

Sollten weitere Institutionen notwendig sein, so muss das Jugendamt die Erziehungsberechtigten darauf hinweisen. Sollte ein sofortiges in Aktion treten notwendig sein oder die Kooperation der Erziehungsberechtigten nicht vorhanden sein, so kümmert sich das Jugendamt um das Informieren weiterer Stellen.

Im Abschnitt vier geht es dann um Vereinbarungen, welche zum Beispiel mit Kindertagesstätten getroffen werden. Dabei wird beschrieben, dass die Fachkräfte beim Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen müssen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. Auch hierbei sollen die Erziehungsberechtigten und das Kind einbezogen werden, sofern weitere Gefährdungen durch das Einbeziehen ausgeschlossen werden können. Die Vereinbarung ist auch darauf ausgerichtet, dass die Fachkräfte auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Erziehungsberechtigten hinwirken, wenn diese für erforderlich eingestuft werden. Zusätzlich beinhaltet diese Vereinbarung, dass Fachkräfte das Jugendamt informieren, sofern die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



3. Definitionen

3.1. Kindeswohlgefährdung

Definition „Kindeswohl“

Für den Begriff „Kindeswohl“ gibt es keine allgemeingültige Definition, es handelt sich bei diesem Begriff um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Wenn man über diesen Begriff spricht beinhaltet die Definition häufig eine Orientierung an den Grundrechten und die Orientierung an den Grundbedürfnissen.

Definition „Kindeswohlgefährdung“

Da es sich bei dem Begriff „Kindeswohl“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, gibt es auch für die Kindeswohlgefährdung keine allgemeingültige Definition. Um eine Kindeswohlgefährdung einzuschätzen, bedarf es dafür einige Anhaltspunkte.

Gesichertes Kindeswohl

Man spricht von einem gesicherten Kindeswohl, wenn alle kindlichen Grundbedürfnisse befriedigt sind und die Voraussetzungen für ein gelingendes Heranwachsen der Kinder und Jugendlichen gegeben sind.

Beeinträchtigung des Kindeswohls

Bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls spricht man noch nicht von einer Kindeswohlgefährdung, da die Auswirkungen dieser Beeinträchtigung weniger gewichtig sind als die bei einer Kindeswohlgefährdung. Man spricht von einer Beeinträchtigung des Kindeswohls, wenn die Bedürfnisse des Kindes einmalig oder kurzzeitig nicht befriedigt werden. Wiederholt sich dies, so hat dies auch Auswirkungen auf das Kindeswohl aber wird noch nicht als Kindeswohlgefährdung definiert.

Kindeswohlgefährdung

Man spricht von einer Kindeswohlgefährdung, wenn eine Schädigung der Entwicklung mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen ist. Um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt werden:

1. Es muss eine gegenwärtige Gefährdung vorhanden sein
2. Es muss eine erhebliche Schädigung in der Gegenwart und Zukunft gegeben sein
3. Es muss vorhersehbar sein, dass es zu einer Schädigung kommt, sofern diese nicht schon vorhanden ist



3.1.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

Man unterscheidet bei einer Kindeswohlgefährdung verschiedene Formen, welche sowohl alleinstehend aber auch in Kombination miteinander auftreten können. Kindeswohlgefährdungen können durch bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Eltern aber auch durch das Verhalten Dritter verursacht werden. Im Folgenden wird nun auf sechs Formen der Kindeswohlgefährdung eingegangen, je nach Literatur können diese voneinander abweichen.

1. Vernachlässigung

Man spricht von einer Vernachlässigung, wenn fürsorgliche Handlungen der Eltern oder anderen Bezugspersonen für die Bedürfnisbefriedigung des Kindes unterlassen werden. Man unterscheidet eine Vernachlässigung in:

- Körperliche Vernachlässigung
- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung
- Emotionale Vernachlässigung
- Unzureichende Aufsicht

2. Erziehungsgewalt und Misshandlung

Unter dem Begriff Erziehungsgewalt versteht man physische und psychische Gewalttaten, welche eine erzieherische Motivation haben. Diese Taten haben nicht das Verletzen oder eine Schädigung des Kindes zum Ziel. Anders wiederum ist es bei der Misshandlung. Eine Misshandlung meint eine physische oder psychische Gewalt, bei der bewusst eine Verletzung oder eine Schädigung herbeigeführt wird.

3. Sexualisierte Gewalt

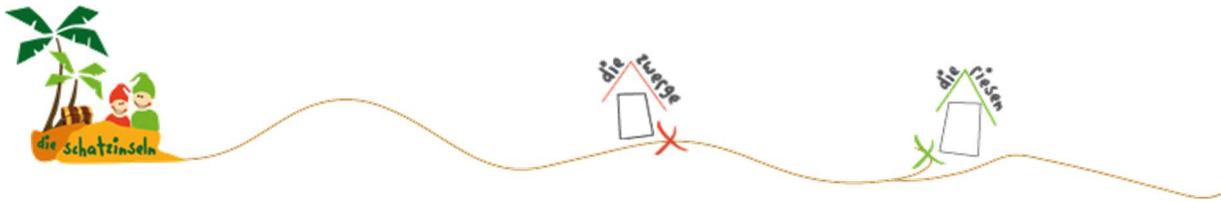
Unter sexualisierter Gewalt versteht man sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden oder gegen die sich das Kind durch eine Unterlegenheit nicht wehren oder diese verweigern kann.

4. Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt versteht man Gewaltstraftaten, welche zwischen Erwachsenen stattfinden.

Man unterscheidet dabei in drei Formen:

- Physische Gewalt (Schläge, Tritte, ...)
- Psychische Gewalt (Einschüchterung, Erniedrigungen, ...)



- Sexualisierte Gewalt (Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung)

Häusliche Gewalt zwischen den Erwachsenen gefährdet das Kind, weil die Kinder dies häufig mitbekommen. Sie spüren die Gefühle zwischen den Beteiligten, sehen die Gewalttaten aber auch. Häufig ist es auch so, dass die Kinder mit hineingezogen werden.

5. Weibliche Genitalbeschneidung

Unter einer weiblichen Genitalbeschneidung versteht man alle Verfahren, bei denen die Genitalien der Frau verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden. Die weibliche Genitalbeschneidung ist sowohl eine Kindeswohlgefährdung als auch ein Strafbestand der unter § 226a im Strafgesetzbuch (StGB) festgelegt ist.

6. Kindeswohlgefährdungen in Kindertagesstätten

Auch in Kindertagesstätten kann es durch Mitarbeiter*innen zu Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung kommen, welche durch das Personal schnell als erzieherische Maßnahme getarnt werden. Um diese vorzubeugen ist es wichtig, dass das Kindeswohl durch die Leitung immer wieder in Teamsitzungen thematisiert wird.

Zu Kindeswohlgefährdungen gehören zum Beispiel neben der häufig in den Medien thematisierten Missbrauchsfällen auch das Schlagen oder grob anfassen. Eine weitere Maßnahme ist es das Kind von der Gruppe zu isolieren und es allein in einem Raum zu hinterlassen als eine Strafe. Auch das Erniedrigen, Bloßstellen und Demütigen ist eine Form der Kindeswohlgefährdung ebenso wie das Nachahmen, Auslachen und Ignorieren. Auch das Anschreien, der Zwang zum Essen, die Nötigung zum Toilettengang, das Fixieren und die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sind Aspekte von Gewalt, welche durch pädagogische Fachkräfte vollzogen werden können.

Sollten solche Verhaltensweisen in der Einrichtung auftreten muss sofort gehandelt werden und dieses Verhalten reflektiert und verändert werden. Die Einrichtungsleitung hat dabei die Aufgaben das Wohl der Kinder nicht aus den Augen zu verlieren und Gefährdungen durch die eigenen Mitarbeiter*innen zu vermeiden. Auch hierfür ist es wichtig, dass es ein Schutzkonzept von der jeweiligen Einrichtung gibt über welches die einzelnen Mitarbeiter*innen informiert sind und an dem sie selbst aktiv mitgewirkt haben. Des Weiteren sollte ein Konzept vorhanden sein, in welcher Form sich die Kinder beschweren können. Dafür ist die Kommunikation auf Augenhöhe mit den Kindern von großer Bedeutung, denn nur wer sich ernstgenommen fühlt kann auch Vertrauen aufbauen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten, ihnen sollte die Möglichkeit gegeben werden sich bei Stress oder Überforderung an die Einrichtungsleitung oder einer Supervisionskraft zu wenden.



3.2. Gewalt ist nicht gleich Gewalt

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Der Begriff der Gewalt kann in zwei Formen unterschieden werden:

Die *physische Gewalt* zeigt sich z.B. in Form von schlagen, schubsen, schütteln und hinterher ziehen.

Die *psychische Gewalt* zeigt sich z.B. in Form von beleidigen, verhöhnen, lächerlich machen und nicht ernst nehmen.

In beiden Formen wird Macht als Mittel zum Zweck genutzt und beides sind klare Grenzüberschreitungen. Dies ist strafbar und in keinster Weise zu tolerieren.

Wo aber fängt Gewalt an? Wo nutzen Menschen ihre Macht aus, ohne es zu merken? In vielen Teamgesprächen haben wir darüber gesprochen und unser Verhalten reflektiert.

Physische Gewalt beginnt dann

- wenn ich ein Kind ungefragt auf meinen Schoß ziehe
- es vor mir herschiebe
- es an die Hand nehme und hinter mir herziehe
- ich komme von hinten und fasse es an (das Kind sieht mich nicht und kann nicht signalisieren, ob es angefasst werden möchte oder nicht)
- ein Kind fällt hin und ich nehme es direkt auf den Arm und gehe mit ihm weg
- ich reiße dem Kind etwas aus der Hand
- ich halte es fest, damit es mir zuhört
- und vieles mehr

In allen Fällen wird eine körperliche Überlegenheit gezeigt, der sich ein Kind nicht entziehen kann.

Zuallererst muss der persönliche Kontakt aufgenommen werden und wenn möglich auch der Blickkontakt. Denn nur dann können wir in sensibler Weise und mit Einfühlungsvermögen auf die Kinder reagieren, sodass sie sich von uns gut beschützt und gerecht behandelt fühlen.

Psychische Gewalt beginnt

- wenn ich es bewusst übersehe
- mit dem falschen Namen anspreche



- Spitznamen erfinde, ohne zu fragen, ob das Kind sie gerne hört
- vor anderen über Fehlverhalten lache
- es erniedrige, weil es etwas immer noch nicht kann
- Druck ausübe „Jetzt mach doch mal endlich...“
- Negative Wortwahl nutze „Ach du schon wieder“, „Das ist mal wieder typisch für dich“, „Guck mal wie schön die anderen das machen“, „Gib dir mal ein bisschen Mühe“ (lässt sich endlos weiterspinnen)
- und wenn ich Bestrafungen einsetze, die das Kind von der Gruppe isoliert.

In allen Fällen fühlt sich das Kind nicht gesehen und akzeptiert. Es bekommt das Gefühl nichts richtig zu machen und nicht gemocht zu werden. Schnell entstehen dann auffällige Verhaltensweisen, durch die besondere Aufmerksamkeit eingefordert wird. Wir auf den Schatzinseln bestärken die Kinder in ihren Stärken und vermeiden oben genannte Verhaltensweisen. Wir lieben unseren Beruf und das Zusammensein mit den Kindern.

3.2.1. Gewalt unter Kindern

Grenzverletzungen unter den Kindern kommen immer wieder vor. Kleine Streitereien um ein Spielzeug, kratzen, beißen, treten und Schubsen sind in einem gewissen Maße normal und gehören zum Kitaalltag.

Damit es möglichst wenig zu Grenzüberschreitungen kommt, haben wir mit den Kindern klare Verhaltensregeln erarbeitet, die regelmäßig im Morgenkreis wiederholt werden, bzw. besprochen werden. Bei kleinen Konflikten unterstützen wir die Kinder dahingehend selbständig den Konflikt untereinander mit Worten zu lösen.

Wir Fachkräfte beobachten diese Dynamik sehr genau. Da viel sehr subtil abläuft und sogar Mobbing schon bei den Kleinsten in Ansätzen entstehen kann, greifen wir dann ein, wenn die Kinder den Konflikt nicht selber klären können oder die Überschreitung den Grad der „Normalität“ verlässt.

Verhärtet sich ein Verhalten bei einem Kind oder zwischen Kindern, sprechen wir früh im Team und mit der Leitung darüber und dann mit den betreffenden Eltern und entwickeln Lösungsmodelle.

Unsere Verhaltensregeln sind

- Niemand tut einem anderen Kind weh
- Wenn ein Kind „NEIN“ sagt, hören wir sofort auf
- Wir hören uns gegenseitig zu und reden miteinander
- Wir nehmen einem anderen nichts weg
- Wir nehmen Rücksicht aufeinander
- Wenn jemand Hilfe braucht, dann helfen wir oder holen schnell Hilfe



- Wir machen das Gebaute des anderen nicht kaputt
- Wir sind eine Gruppe, wir räumen „ALLE“ gemeinsam auf und essen alle gemeinsam
- Alle haben hier die gleichen Rechte und die gleichen Regeln

4. Strukturen und Maßnahmen in der Kita

4.1. Prävention

In unserer Kita sind das Wohl und die Sicherheit der Kinder unser oberstes Ziel. Die präventive Arbeit ist ein zentrales Anliegen, das alle Aspekte unserer pädagogischen Arbeit durchdringt. Ein sicheres und geschütztes Umfeld ist eine wichtige Grundlage für eine gesunde Entwicklung und unabdingbar für eine Umgebung, in der die Kinder sich frei entfalten können. Durch gezielte Maßnahmen und ein Bewusstsein für Risiken möchten wir nicht nur Gefahren frühzeitig erkennen, sondern auch aktiv dazu beitragen, dass die Kinder gestärkt werden. Unser Ziel ist es ein Umfeld zu schaffen, in dem die Kinder sich geborgen fühlen und in dem sie die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um gesund und glücklich aufzuwachsen. In den folgenden Abschnitten erläutern wir die verschiedenen präventiven Strategien und Konzepte, die wir implementieren, um die Sicherheit und das Wohl aller Kinder in unserer Einrichtung zu gewährleisten.

4.1.1. Unsere Sicht auf das Kind

Jedes Kind ist eine einzigartige Persönlichkeit, die ein Recht auf individuelle Begleitung und Förderung durch Erwachsene hat. In den ersten Lebensjahren ist die Entwicklung des Menschen so rasant, wie in keinem anderen Lebensabschnitt. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Kinder ständig zu beobachten und ihren Entwicklungsstand zu reflektieren. Vor diesem Hintergrund müssen die pädagogischen Inhalte und Zielsetzungen stets neu überdacht und gestaltet werden. Kinder sind von Geburt an neugierig. Sie nehmen ihre Umwelt mit allen Sinnen wahr und wollen sie erforschen. Aus dem Erlebten und Erfahrenen lernen sie. Dementsprechend soll die kindliche Umgebung auffordernd und reizgebend gestaltet sein. Zugleich braucht das Kind Sicherheit, Schutz, Aufsicht und Zuwendung, um die Umwelteindrücke sinnvoll verarbeiten zu können



4.1.2. Kinderrechte

Kinder haben Rechte.

Konkretisiert werden diese vor allem in der UN-Kinderrechtskonvention.

Am 20. November 1989 wurden von den Vereinten Nationen (UN) in der Kinderrechtskonvention 54 Kinderrechte festgelegt. Drei Jahre später sind diese in Deutschland unter Vorbehalt in Kraft getreten. Im Jahre 2010 wurde der Vorbehalt zurückgenommen und seitdem gilt die Kinderrechtskonvention auch in Deutschland vorbehaltlos.

Die Kinderrechte gelten weltweit für alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und sollen ein gesichertes und gelingendes Aufwachsen ermöglichen.

Man unterscheidet die UN-Kinderrechte in drei Kategorien:

1. Förderechte
2. Schutzrechte
3. Beteiligungsrechte

UNICEF hat die UN-Kinderrechte in zehn Grundrechte zusammengefasst:

1. Recht auf Gleichheit
2. Recht auf Gesundheit
3. Recht auf Bildung
4. Recht auf elterliche Fürsorge
5. Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
8. Recht vor Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
9. Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
10. Recht auf Betreuung bei Behinderung

Die UN-Kinderrechte haben auch für sozialpädagogische Einrichtungen eine zentrale Bedeutung, denn diese sind dazu angehalten den Kindern das zu ermöglichen, was sie benötigen und was ihnen zusteht.

Aber nicht nur die UN-Kinderrechtskonvention befasst sich mit den Rechten von Kindern.

Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz befasst sich mit diesen und vor allem mit den jungen Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden



Lebensbedingungen aufwachsen oder Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen zu werden.

Die Rechte der Kinder werden im pädagogischen Alltag anerkannt und gestärkt. Sie haben im Morgenkreis, in Projekten und Aktionen aber auch in allen anderen alltäglichen Situationen in der Kindertagesstätte Raum und werden im dialogischen Austausch mit den Kindern thematisiert.

Kinder sind Rechträger und die Erwachsenen sind die Pflichtenträger. Kindern muss es also durch die Erwachsenen ermöglicht werden, dass sie ihre Rechte kennen und diese umgesetzt werden.

In den Schatzinseln sind die Kinderrechte das Fundament unserer pädagogischen Arbeit. Wir vermitteln den Kindern im alltäglichen Austausch mit ihnen, dass sie Rechte haben und für diese einstehen dürfen. Ebenfalls vermitteln wir den Kindern, dass sie sich jemandem anvertrauen dürfen, wenn sie das Gefühl haben, dass ein Recht nicht gesehen oder respektiert wird. In diesem Bezug ist es uns wichtig, dass die Kinder unserer Einrichtung lernen ihre eigenen Grenzen zu kennen und diese auch zu äußern. Ebenso ist es für unser Miteinander wichtig, dass jeder die Grenzen des anderen akzeptiert.

4.1.2.1. Diversität

Schon im Kindergartenalter entdecken Kinder, dass jeder Mensch anders ist. Sie erkennen verschiedene Haarfarben, Hautfarben und Sprachen. Sie sehen Menschen mit Behinderungen und ohne. Kinder nehmen diese unterschiedlichen Eigenschaften wahr, daher ist es die Aufgabe der Kindertagesstätte, Kinder auf das Leben in einer heterogenen Gesellschaft vorzubereiten.

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind ist einzigartig.

Um Kinder auf die heterogene Gesellschaft vorzubereiten ist das Konzept der vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung von großer Bedeutung, um ein Bewusstsein für Diversität zu schaffen. Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung ist ein frühpädagogischer Ansatz, eine Adaption des „Anti-Bias-Approach“ (= Ansatz gegen Einseitigkeit und Diskriminierung). In diesem Praxiskonzept geht es darum, sich den Ursachen und Wirkungen von Vorurteilen und Diskriminierungen in Kindertagesstätten bewusst zu werden und die pädagogische Praxis gezielt zu verändern. Dabei geht es um Vorurteile und Abwertungen jeder Art, die an den unterschiedlichen Merkmalen von Menschen festgemacht werden können: Hautfarbe,



Herkunft, Sprache, Religion, Geschlecht, sozialer Schicht, sexuelle Orientierung, Alter und Behinderung. Der Ansatz verknüpft das Recht auf Bildung mit dem Recht auf Schutz vor Diskriminierung.

Das Konzept der vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung basiert auf vier Zielen:

1. Alle Kinder in ihrer Identität stärken
2. Allen Kindern Erfahrungen mit Vielfalt ermöglichen
3. Kritisches Denken über Gerechtigkeit und Fairness anregen
4. Aktivwerden gegen Unrecht und Diskriminierung

Den Mitarbeiter*innen der Schatzinseln ist es von großer Bedeutung diese Ziele in ihrer pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen und den Kindern eine vorurteilsbewusste Umgebung zu gestalten. Damit sich die Kinder der Schatzinseln mit ihrer Umgebung identifizieren können achten wir darauf, dass auch die Interessen der Kinder durch verschiedene Projekte und Materialien aufgegriffen werden. Vor allem in der Bücherecke der Einrichtung wird darauf geachtet, dass alle Kinder den Zugriff auf Kinderbücher haben, die Themen aufgreifen, für welche sie sich aktuell interessieren. Genauso wichtig ist es, dass die Bücher Diversität sichtbar machen und nicht ausschließlich die stereotypischen Klischees der Gesellschaft abbilden. Durch eine intensive Auseinandersetzung mit den vorhandenen Büchern werden die aussortiert, die nicht unseren Werten entsprechen. Dazu gehören zum Beispiel Bücher, welche eine nicht politisch korrekte Sprache verwenden.

Durch die intensive Erziehung- und Bildungspartnerschaft ist es uns möglich den Kindern viele verschiedene Familienformen näher zu bringen und ihnen zu vermitteln, dass Familien unterschiedlich aufgebaut sind. Immer wieder wird im Alltag das Thema Familie aufgegriffen, wodurch verschiedene Familienformen wie Ein-Eltern-Familien, Patchworkfamilien, Regenbogenfamilien, Adoptivfamilien und Wahlfamilien Raum geboten wird. Nicht in jedem Kita-Jahr werden alle Familienformen in der Einrichtung repräsentiert, jedoch haben sie in Gesprächen, Projekten und Materialien einen Raum.

Auch verschiedene Sprachen und Herkunftsländer sind in unserer Einrichtung vertreten und werden immer wieder thematisiert. Viele Kinder erzählen von den verschiedenen Sprachen, welche in ihren Familien gesprochen werden und können diese auch in den Alltag in der Kita und in Projekten einbringen. Gleiches gilt auch für die verschiedenen Herkunftsländer der Familien.

Wir als Kita „Die Schatzinseln e.V.“ gehören keiner Religion an, trotzdem ist auch dieses Thema präsent in unserer Einrichtung. Durch das Feiern von christlichen Festen wie Ostern und Weihnachten werden auch die Feste aus anderen Religionen



thematisiert. Welche Feste feiern die verschiedenen Familien? Welche Feste sind den Kindern bekannt? Warum werden diese unterschiedlichen Feste gefeiert? All das sind Fragen, die wir mit den Kindern verfolgen und die wir versuchen zu beantworten.

Auch den verschiedenen Geschlechtern möchten wir als Einrichtung einen Raum geben und den Kindern ermöglichen sich damit zu identifizieren. Viele Gesellschaften unterscheiden nur zwischen zwei Geschlechtern und erkennen auch nur diese rechtlich an. Dies sind Frauen und Männer beziehungsweise Mädchen und Jungen. Nach der Geburt wird durch die körperlich sichtbaren Geschlechtsmerkmale, also die Klitoris oder der Penis eine Geschlechtseinteilung durchgeführt und durch die Eintragung in die Geburtsurkunde rechtlich verankert. An die biologischen Geschlechter sind unbewusst häufig auch die sozialen und kulturellen Vorstellungen und Erwartungen geknüpft.

In den letzten Jahren haben sich die Inter*- und Trans*- Lebenswelten durch Gesetzesneuerungen und auch durch politische Neuerungen verändert, welche sich auch auf die Arbeit in Kindertagesstätten ausgewirkt haben. Durch die Einführung des dritten Geschlechtes „divers“ ist auch die binäre Denkweise in Jungen und Mädchen aufgebrochen. Im achten Sozialgesetzbuch in §9 wird die Geschlechtsperspektive zum Beispiel wie folgt erweitert: Bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags haben die öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe nunmehr „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligung abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“. (SGB 8, §9)

Zum Verständnis folgen hier nun ein paar Definitionen:

trans*

Der Begriff trans* ist ein Sammelbegriff für die Menschen, welche sich nicht oder nicht vollständig mit ihrem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht identifizieren können. Der Stern ist hierbei eine Art Platzhalter für verschiedene mögliche Endungen wie transgender, transgeschlechtlich, transident, transsexuell und viele weitere.

inter*

Der Begriff inter* ist aus der menschenrechtsbasierten inter*-Community entstanden und dient als Überbegriff für die Vielfalt intergeschlechtlicher Lebensrealitäten und Körperlichkeit.



intergeschlechtlich

Intergeschlechtliche Menschen sind Menschen die auf Grund ihrer Geschlechtschromosomen und/oder ihrer Hormone und/oder ihrer Anatomie nicht in die binäre Normvorstellung der Gesellschaft und Medizin eingeordnet werden können.

Nicht-binär

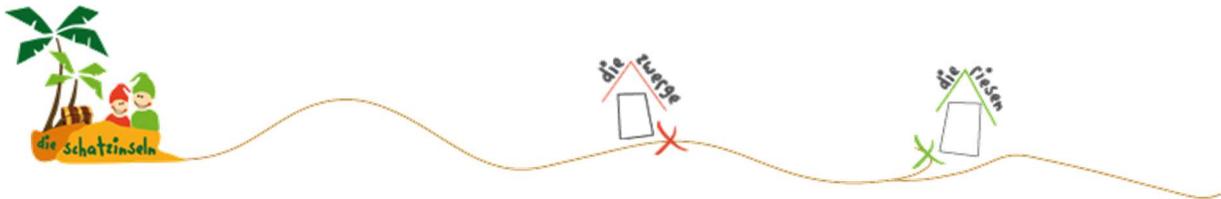
Nicht-binär oder auch non-binary ist eine Selbstbezeichnung von Personen, welche sich außerhalb der binären Geschlechterordnung verorten, die also weder (nur) weiblich noch (nur) männlich sind. Weitere Begriffe, die in diesem Kontext verwendet werden sind: agender, genderneutral, genderqueer, genderfluid oder enby (kurz für non-binary).

„Geschlechteridentitäten sind so vielfältig und schön wie der Regenbogen. Auch nicht binäre und trans Menschen gab es schon immer. Das Geschlecht, mit dem sich eine Person identifiziert, kann anders sein als das Geschlecht, das bei der Geburt zugeordnet wurde.“

- Brix Schaumburg, Aktivist und trans* Schauspieler

Inter* und trans* Kinder treffen in ihrem Alltag und somit auch in Kindertagesstätten auf heteronormative Barrieren, die sie in ihrem Recht auf Persönlichkeitsentwicklung, Partizipation und Diskriminierungsfreiheit beschränken. Die Heteronormativität geht von einem streng getrennten zweigeschlechtlichen System aus, in dem intergeschlechtliche und transgeschlechtliche Menschen als „Problemfälle“ angesehen werden. Inter*, trans* und nicht-binäre Kinder erleben durch die Anforderungen des heteronormativen Gesellschaftssystems einen enormen Anpassungs- und Leidensdruck.

Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und somit der Kindertagesstätten ist es, die jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen und sie vor Gefahren zu beschützen. Kein Kind darf aufgrund von Geschlecht, Rassismuserfahrung, Herkunft der Eltern oder Behinderung benachteiligt werden. So ist die menschenrechtliche Vorgabe, welche in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen festgeschrieben wurde. Eine weitere Aufgabe ist es die Kinder vor Diskriminierung zu schützen und somit das Kindeswohl zu schützen. Des Weiteren sind der Schutz der Identität, die Berücksichtigung des Kinderwillens, die Informationsfreiheit, der Schutz der Privatsphäre und der Schutz vor Gewalt weitere relevante Kinderrechte, welche für den Schutz, die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstbestimmung von inter* und trans*Kindern von Bedeutung sind.



Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind u.a. Kindertagesstätten dazu angehalten die unterschiedlichen Lebenslagen der Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligung abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern (§9 SGB VIII). Durch diese gesetzliche Vorgabe ergeben sich für die Kindertagesstätten besondere pädagogische aber auch beraterische Anforderungen für die Unterstützung von inter* und trans*Kindern.

Für die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Schatzinseln ist es von großer Bedeutung die eigenen Rollenbilder und das eigene Denken und Handeln dauerhaft zu reflektieren, sowohl allein als auch im Team. Wichtig ist es dabei direkt zu intervenieren, wenn zum Beispiel stereotypische Aussagen oder anderweitig diskriminierende Aussagen getätigt werden. Dies gilt sowohl bei Aussagen der Kinder als auch bei Aussagen der Mitarbeiter*innen. Vor allem in der Interaktion mit anderen Menschen ist das sofortige Intervenieren auf einer sachlichen Ebene sehr wichtig. Dabei wird darauf geachtet, dass sich zuerst der diskriminierten Person zugewandt wird und diese zu bestärken und zu signalisieren, dass diskriminierende Aussagen nicht akzeptiert werden.

Durch das Aktivwerden der Mitarbeiter*innen gegenüber Diskriminierung und Unrecht werden die Kinder ermutigt ebenfalls aktiv zu werden. Dafür benötigt es zunächst aber Wissen über Gerechtigkeit und Fairness. Dies kann durch das Aufzeigen von diesen Aspekten im Alltag erfolgen in expliziten Situationen aber auch durch das Thematisieren in Gesprächen und/ oder Projekten.

4.1.3. Unsere Verhaltensregeln

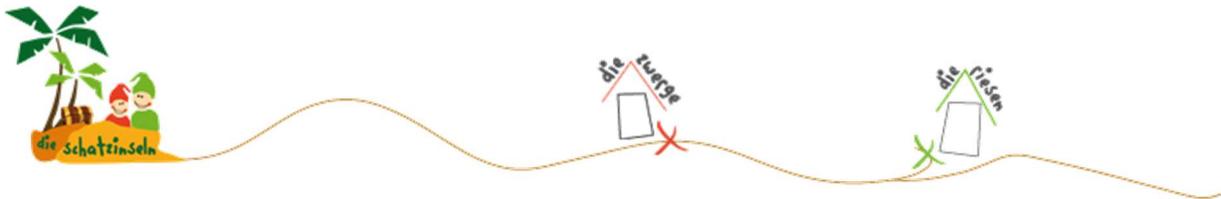
Regeln sind verbindliche Absprachen, die dafür sorgen, dass das Leben in unserer Gemeinschaft für alle gut funktioniert.

Sie sorgen für Gleichberechtigung und Orientierung.

Sie werden so besprochen und einfach formuliert, dass sie für die Kinder gut verständlich sind. Wir üben mit den Kindern wie wir uns an die Regeln halten und dafür werden sie in Abständen oder nach Bedarf immer wieder besprochen.

Wir Erwachsenen sind dabei immer Vorbild. Damit sind auch die Eltern gemeint, wenn sie in der Einrichtung sind.

Regeln geben Halt und Sicherheit. Dabei unterscheiden wir zwischen unverhandelbaren Regeln und denen, die wir mit den Kindern gemeinsam aufstellen.



Unverhandelbar sind Regeln, die das Verletzungsrisiko minimieren und die Sicherheit gewährleisten.

- Bei Ausflügen, wie wir über die Straße gehen oder dass sich keiner von der Gruppe entfernt
- Im Freispiel beim Klettern und Toben, wo die Kinder ihre eigenen Grenzen erproben können

Unverhandelbar sind auch die Regeln, die dafür sorgen, dass der Ablauf im Kitaalltag auch bei kleinerer Besetzung funktioniert. Diese können wir aber sehr anschaulich den Kindern verständlich machen.

- vor dem Rausgehen gehen alle auf die Toilette
- bei Nässe ziehen alle die Matschhose an
- beim Aufräumen helfen alle mit
- beim Essen bleiben alle sitzen
- in der Mittagspause werden wir ruhig
- wir laufen nicht mit offener Schere herum
- wir rennen nicht in der Deele (Steinfußboden)

Es gibt Regeln, die für ein faires Miteinander sorgen. Diese werden mit den Kindern entwickelt und besprochen. Dabei muss auch die Konsequenz klar sein, wenn man sich nicht an die Regeln hält:

- Wirft ein Kind mit Spielzeug, kann es ein anderes Kind treffen und ihm damit weh tun. Das Spielzeug kann außerdem kaputt gehen. Hört das Kind nicht damit auf, muss es die Spielecke verlassen.
- Spielzeug wegnehmen oder im Spiel stören, schürt Unzufriedenheit und Streit.
- Schlagen, Beißen, Kratzen, Schubsen etc. ist eine Form von Gewalt, bei der man andere verletzen kann. Wir üben mit den Kindern sich mit Worten auszudrücken.
- Das Spiel der anderen respektieren, z.B. Gebautes stehen lassen und nicht kaputt machen.
- Keine abwertenden Äußerungen über andere machen.
- Wir üben mit den Kindern sich zu entschuldigen.
- Den Anderen ausreden lassen
- Ein Kind, wenn es fragt, mitspielen lassen.
- Sich untereinander helfen.

Um hier nur einige zu nennen. Es dürfen auch nicht zu viele Regeln werden, da sie sonst Kreativität und Freiräume wegnehmen.

Die Regeln, die die Interessen der Kinder stützen und vereinbar sind mit der Verantwortung, die wir Fachkräfte tragen, variieren jährlich etwas, und zwar immer dann, wenn sich die Gruppenzusammensetzung ändert und somit auch die Gruppendynamik und Interessenbildung.



Als inklusive Kita werden die Regeln für Kinder mit Sonderbedarf (z.B. wenn ein Kind es neurologisch bedingt schwer hat Regeln zu lernen, zu verstehen und einzuhalten) dem Kind entsprechend angepasst. Mit der Gruppe wird dann besprochen, warum für dieses Kind Regeln geändert werden müssen.

Schafft es nicht, den Morgenkreis durchzuhalten oder länger mit uns am Esstisch zu sitzen, kann es aufstehen und sich bewegen, die Aktion verlassen und seinem Bewegungsdrang nachgehen.

Das betrifft auch interaktive Situationen, wenn es zu Konflikten kommt. Auch da müssen Regeln geändert werden, da das Verstehen der Situation und auch das Aussprechen des Problems eine zu große Herausforderung darstellen kann.

Kinder im Krippenalter befinden sich in einer entwicklungspsychologischen Phase, in der sie ausschließlich mit sich und ihrem Autonomiebestreben beschäftigt sind. Die Wertvorstellung für eine Gemeinschaft können sie noch nicht empfinden.

Sie können aber schon lernen, dass Hauen wehtut, Gebautes nicht kaputt gemacht werden soll und Spielzeug wegnehmen den anderen verärgert.

Auch können sie gut lernen beim Essen sitzen zu bleiben und nicht herumzulaufen und auch, dass Aufräumen Sinn macht. Dafür müssen die Kinder in diesem Lernprozess begleitet und wenn etwas gut funktioniert hat, immer wieder positiv bestärkt werden,

Die Regeln, die bei den Ü3 Kindern gelten, werden in Ansätzen schon mit den U3 Kindern geübt. Es macht die Kinder selbständig und Selbständigkeit („kann ich alleine“ oder „Selbermachen“) macht die Kinder stolz und selbstbewusst.

Rituale sind sehr hilfreich den kleinsten Kindern Regeln beizubringen. Zum Beispiel der Gong zum Mittagessen, wer darf ihn schlagen, wer ist dran oder ein immer wiederkehrender Versreim vor dem Rausgehen. Solche Handlungsabläufe werden dem Denkvermögen der Kinder angepasst.

Das Üben von Regeln fördert das Selbstbild und trägt dazu bei, sich in seiner Umgebung zurechtzufinden und sich in der Gruppe gleichwertig mit den anderen zu fühlen.

4.1.3.1. Konfliktverhalten von U3-Kindern begleiten

Aufgrund ihrer Entwicklungsphasen, der Ausbildung ihrer Ich-Identität und ihren Bedürfnissen befinden sich U3 Kinder mehrfach täglich in kleinen Konfliktsituationen mit sich und der Umwelt. Damit die Kinder lernen mit dem Verhalten anderer, ihrem eigenen und ihren eigenen Emotionen umzugehen, begleiten und unterstützen wir die Kinder in solchen Situationen. Je jünger die Kinder sind, desto mehr agieren sie aus dem Augenblick heraus, selbstbezogen und ohne eventuelle negative Konsequenz zu bedenken. Sobald es zu einer Konfliktsituation kommt, achten wir darauf, dass wir den Kindern genug Zeit geben eine eigene Konfliktlösung zu finden. Kleinkinder sind oft nicht in der Lage, ihre Konflikte selbstständig zu lösen. Solange keine Gefahr in Form von Verletzungen droht, versuchen wir nicht einzuschreiten und bleiben in der Rolle des Beobachters. Indem Kleinkinder ihre Konflikte selbst und auf ihre eigene Art lösen, bringen sie sich gegenseitig in ihrer sozialen Entwicklung voran. Außerdem wird die eigene kognitive Entwicklung des Kindes gefordert. (Streit unter Kindern: 3 Punkte für



Ihr richtiges Handeln ♦ PRO Kita) Gelingt dies nicht, begleiten wir Fachkräfte die Konfliktlösung auf Augenhöhe. Besonders in Konfliktsituationen, in den ein Kind gehauen, gebissen o.Ä. wird, steht die Stressreduktion der Kinder und die emotionale Sicherheit im Vordergrund. Wir begleiten die Konfliktsituation und Konfliktlösung sprachlich. Dabei beschreiben wir was zwischen den Kindern passiert ist, wie ihre Gefühle sind und welche Handlungsabsicht das jeweilige Kind hat.

Beispiel: Kind A spielt mit dem Feuerwehrauto, Kind B kommt dazu und möchte ebenfalls mit dem Feuerwehrauto spielen. Kind B versucht Kind A das Feuerwehrauto wegzunehmen. Wir Erzieher*innen bekommen die Situation mit und bleiben in der Rolle des Beobachters. Eine mögliche Version wäre, Kind B schafft es nicht Kind A das Feuerwehrauto wegzunehmen und sucht sich selbst ein eigenes Auto. Eine andere Version wäre, Kind B schafft es nicht Kind A das Feuerwehrauto wegzunehmen und fängt an Kind A zu hauen oder wegzuschubsen. Kind A fängt an zu weinen. Hier fangen wir Erzieher*innen an zu agieren. Wir trösten Kind A und sprechen auf Augenhöhe mit den Kindern über die Situation. Wir erklären, dass Kind A gerade mit dem Feuerwehrauto spielt. Wir verdeutlichen, dass hauen weh tut und Kind A gerade deswegen weint. Wir geben einen Impuls, indem wir vorschlagen, dass Kind B sich ein anderes Auto aus der Auto-Kiste raussuchen kann und die Autos zusammen die Straße entlangfahren können oder Kind B so lange warten kann bis Kind A fertig ist mit dem Feuerwehrauto zu spielen.

Geht es zum Beispiel darum, dass die Kinder nicht die Rutsche hochklettern oder die Pucky-Autos nur auf dem Boden und nicht auf den Treppen gefahren werden sollen, achten wir Erzieher*innen darauf, dass Wort „nicht“ zu vermeiden. Das Gehirn kann das Wort „nicht“ nicht abbilden, weswegen unsere Aufmerksamkeit durch solche Aussagen wie „Du sollst nicht beißen“, „Zappel nicht“, „Sei nicht so laut“, ..., genau auf das gelenkt wird, was nicht sein soll. Kinder verstehen dies mehr als eine Aufforderung anstatt eines Verbotes. Wenn sie jetzt nicht an ein blaues Krokodil denken sollen, tun sie es trotzdem. Daher modellieren wir unsere Sätze so um, dass auf das „Nicht“ verzichtet werden kann. Wie zum Beispiel „Sei bitte leise“, „mit dem Auto fährst du bitte unten“, „die Rutsche, rutschen wir runter“. (Hauen, schubsen, beißen – herausforderndes Verhalten von Kleinkindern in der Krippe begleiten: Praxisbuch für Erzieher) Natürlich gelingt es einem nicht immer, in jeder Situation, daran zu denken das Wort „nicht“ nicht zu benutzen. Dies kann schonmal in hektischen und stressigen Situationen passieren. Registrieren wir das bei einer anderen Fachkraft, weisen wir noch einmal darauf hin, dass wir auf das „nicht“ verzichten.

Obwohl wir auf das Wort „nicht“ verzichten, ist es uns wichtig, dass die Kinder lernen, was das Wort „Nein“ zu bedeuten hat. Jedes Kind darf seine individuellen Grenzen benennen und deutlich machen, was es möchte oder was es gerade nicht möchte. Bekommen wir eine solche Situation mit, indem ein Kind zum Beispiel nicht möchte, dass seine Haare von einem anderen Kind gekämmt werden, machen wir den Kindern bewusst, dass sie das Wort „Nein“ sagen können, damit das andere Kind versteht, dass diese Handlung gerade nicht erwünscht ist. Wir Erzieher*innen haben eine



Vorbildfunktion, auch wir machen unsere Grenzen mit einem klarem „Nein“ deutlich. Andere Kinder machen wir darauf aufmerksam, wenn ein Kind „Nein“ sagt, was das „Nein“ für eine Bedeutung hat und erklären, wenn ein Kind „Nein“ sagt, dass man mit seinem Tun aufhören muss.

4.1.4. Partizipation

Partizipation im Kindergarten bezieht sich auf die aktive Einbeziehung von Kindern in Entscheidungsprozesse, die sie und ihr Umfeld betreffen. Es ist ein wichtiger Bestandteil der frühkindlichen Bildung und Erziehung, der Kindern helfen soll, demokratische Prinzipien zu verstehen und zu erleben.

Hier sind einige Schlüsselaspekte der Partizipation im Kindergarten:

1. Bedeutung der Partizipation

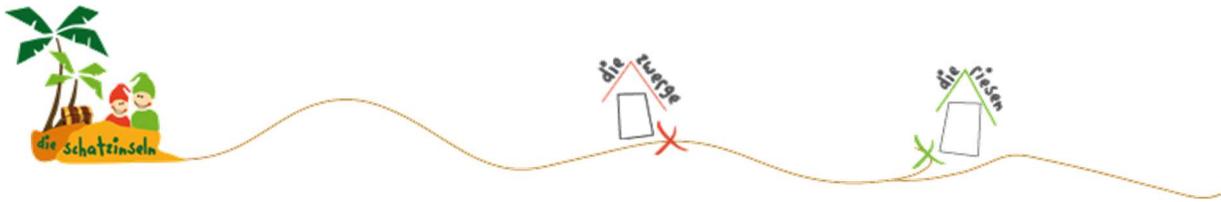
- **Förderung der Selbstständigkeit:** Kinder lernen, eigene Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen.
- **Stärkung des Selbstbewusstseins:** Wenn Kinder sehen, dass ihre Meinungen und Ideen wertgeschätzt werden, stärkt dies ihr Selbstvertrauen.
- **Soziale Kompetenzen:** Kinder lernen zu verhandeln, Kompromisse einzugehen und die Perspektiven anderer zu verstehen.
- **Demokratieverständnis:** Kinder bekommen ein Verständnis für demokratische Prozesse und die Bedeutung von Mitbestimmung

2. Methoden der Partizipation

- **Projektarbeit:** Kinder beteiligen sich aktiv an der Planung und Durchführung von Projekten (ebenso bei Musik-, Bastel- oder Kreativangeboten)
- **Alltagsbeteiligung:** Kinder werden in alltägliche Entscheidungen mit einbezogen, z.B. bei der Auswahl von Spielen, Wickeln, Tisch decken, oder Planung von Aktivitäten.

3. Rolle der Erzieher*innen:

- **Moderatoren und Unterstützer:** Erzieher*innen unterstützen die Kinder dabei, ihre Ideen zu formulieren und umzusetzen. Dabei sollen die Kinder selbst Entscheidungen treffen, ohne beeinflusst zu werden.
- **Förderung der Kommunikation:** Gemeinsam wird eine offene und respektvolle Kommunikationskultur geschaffen, in der jede Meinung zählt und für voll genommen wird.



- **Vorbildfunktion:** Die Kinder sollen demokratische Werte gezeigt und vorgelebt bekommen. Nur so können Kinder verstehen, wie Partizipation und Gleichberechtigung im Alltag funktionieren.

4. Herausforderungen

- **Altersgerechte Umsetzung:** Die Beteiligung der Kinder wird an das Alter der Kinder angepasst. So können Kinder zwischen 0-3 Jahren anders entscheiden als Kinder zwischen 3-6 Jahren.
- **Zeit und Geduld:** Partizipation erfordert Zeit und Geduld. Kinder brauchen mehr Zeit, um ihre Gedanken zum Ausdruck zu bringen und eigene Entscheidungen zu treffen.
- **Gleichgewicht zwischen Theorie und Praxis:** Es muss eine Balance zwischen dem theoretischen Prinzip der Partizipation und der wirklichen Umsetzung geben. Dabei ist es wichtig, dass alle beteiligten Personen die gleichen Chancen bekommen ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, ohne dabei von anderen beeinflusst zu werden.

Partizipation im Kindergarten ist ein wichtiger Ansatz, um Kinder zu selbstbewussten, verantwortungsvollen und sozial kompetenten Individuen zu entwickeln. Es ist ein Prozess, der sowohl den Kindern als auch den Erzieher*innen zugutekommt, indem es ein Umfeld schafft, in dem Demokratie und Mitbestimmung gelebt und erlebt werden. Durch verschiedene Methoden und die Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte wird den Kindern ermöglicht, aktiv an ihrem eigenen Lern- und Lebensumfeld mitzuwirken. Dies bereitet sie nicht nur auf die Schule, sondern auch auf ein aktives und selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft vor.

Partizipation ist ein wichtiges Merkmal in unserer Einrichtung. Partizipation bedeutet für uns Teilnehmen, sich Beteiligen und Mitentscheiden.

Das ist gelebte Demokratie und hat bei uns keine Altersgrenze. Das beginnt schon bei den Kleinsten.

Die Beteiligung der Kinder im Alltag bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden bei

- Gestaltung von Projekten
- Erstellen gemeinsamer Regeln
- Gestaltung von Festen
- Planung von Gruppenausflügen



- Gestaltung der Räume
- Auswahl von Materialien
- Gespräche über Themen, die sie interessieren
- Verarbeitung von Ereignissen im Kitaalltag

Darüber können wir die Kinder sehr gut kennenlernen und viel über sie erfahren.

Wir verfügen in unserer Einrichtung über mehrere Themenräume. Lesen, Bauen, Rollenspiel, Toben / Budenbauen, Kreatives Gestalten.

Alle Räume mit seinen Spielen und Materialien stehen den Kindern frei zur Verfügung und sind gut sichtbar. Daher können die Kinder im Freispiel selbst entscheiden, wo und mit wem und was sie spielen möchten.

Jede Fachkraft im Team vertritt die pädagogische Haltung, sich ehrlich für die Kinder zu interessieren, ihnen aktiv und vertrauensvoll zuzuhören, den Kindern Mut zu machen, seine Sicht zu erzählen und seine Ideen zu äußern.

Wie die Kinder sich äußern, ist sehr unterschiedlich und vielfältig. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand, der kulturellen Herkunft oder einer Beeinträchtigung ist es uns wichtig, die Kinder individuell zu begleiten. Ebenso darf jedes Kind selbst entscheiden, inwieweit es sich beteiligen möchte und von seinem Recht auf Beteiligung Gebrauch macht.

Durch den Raum, den wir den Kindern auf Beteiligung geben, lernen sie zu kommunizieren. Wir üben mit ihnen Lösungen für Probleme zu finden und leiten sie dazu an selbst Lösungsmodelle zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen.

Sie werden aber auch mit möglichen Konsequenzen konfrontiert, wenn Regeln nicht eingehalten werden. Das ist ein Bildungsprozess, indem soziale Kompetenzen eingeübt werden.

Uns ist es ganz wichtig, dass die Kinder lernen, und die Möglichkeit haben „NEIN“ zu sagen. Nur dadurch kann sich das Kind selbständig erleben. Es bekommt die Gewissheit und das Vertrauen, als Persönlichkeit mit seinen Gefühlen und Interessen anerkannt und gesehen zu werden.

Es liegt in unserer Verantwortung, die Kinder dabei zu unterstützen, welcher Herausforderung sie sich stellen wollen, sodass sie sich in Autonomie üben können. Unsere Aufgabe ist es, sie so zu begleiten, dass sie dabei nicht über- oder unterfordert werden. Dazu gehört auch die eigenen Grenzen immer wieder herauszufinden, was nur gelingt, indem Grenzen überschritten werden.

Wichtig ist uns ein respektvolles Miteinander. Das heißt, Anerkennung des anderen. Ein gemaltes Bild, etwas Gebautes in der Bauecke, das stehen bleiben soll, ein ungestörtes Spiel oder auch eine andere Meinung. In der Fantasie gibt es kein falsch,



nur ein anders. Wir leiten die Kinder dazu an, dass „Andere“ als Anregung zu verstehen und sich darauf einzulassen. Wir motivieren die Kinder dazu, sich weiter in ihrer Art und Weise auszudrücken und auszuleben.

Neben den Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken, Wärme, Schlaf beinhaltet Partizipation bei uns die Grundbedürfnisse Autonomie, Selbstbestimmtheit, Respekt, Glücklichein, Fantasie und Inspiration, Anerkennung und Sicherheit in einer geborgenen sozialen Umgebung

Dabei spielen nicht immer alle Bedürfnisse eine Rolle. Je nach Interessensbereich oder Lebenssituation wechselt das Kind die Bedürfnislage. Wir respektieren das Mitbestimmungsrecht der Kinder im Rahmen der festgelegten Regeln und Grenzen. Sie lernen dadurch Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen und es stärkt die Eigenverantwortung.

Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerden werden von den Kindern entwicklungsbedingt sehr unterschiedlich geäußert. Das geschieht im persönlichen Gespräch, im Morgenkreis oder aus der Situation heraus, teils auch laut und bestimmt.

Bei kleineren Kindern geschieht es eher durch Körpersprache, Mimik, Weinen oder Schreien oder durch Rückzug.

Alle Beschwerden werden in den Schatzinseln ernst genommen und lösungsorientiert mit einer Fachkraft bearbeitet. Kinder haben auch ein Recht darauf, unzufrieden zu sein. Wir gehen liebevoll und angemessen damit um und ermuntern die Kinder, mit uns darüber zu sprechen.

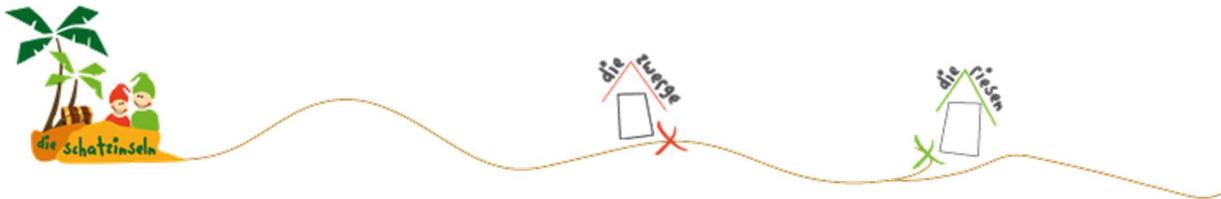
Beschwerden werden im Morgenkreis thematisiert und dabei werden gemeinsam besprochene Regeln in Erinnerung gerufen.

Spricht ein Kind wegen einer Beschwerde mit seinen Eltern, bieten wir zeitnah ein Gespräch an.

4.1.5. Aufsichtspflicht

Im Rahmen eines guten Schutzkonzeptes ist auch die Einhaltung der Aufsichtspflicht ein bedeutsames Thema.

Kinder haben kaum Möglichkeit, sich gegen (sexualisierte) Gewalt und pädagogisches Fehlverhalten in Einrichtungen zur Wehr zu setzen. Daher muss dem Thema „Aufmerksamkeit“ viel Beachtung geschenkt werden, denn auch so werden Kinder geschützt.



In den Schatzinseln demonstrieren wir, dass hingesehen wird, um dem Machtmissbrauch keinen Raum zu geben.

„Denn Nichtwahrhabenwollen ist der beste Täterschutz“

(Der Paritätische Gesamtverband; Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen)

Wir möchten die Kinder, die wir begleiten, zu starken, eigenverantwortlichen und selbstbewussten Menschen erziehen, die ein positives Körpergefühl entwickeln und erfahren, dass sie Grenzen setzen dürfen und diese geachtet werden. Beziehungsarbeit ist uns ein wichtiges Anliegen, damit wir das Vertrauen der Kinder gewinnen, sie kennenlernen und wir für ihre Signale sensibilisiert werden. Dies alles geschieht in einem vertrauensvollen Miteinander, in dem Kinder Kinder sein dürfen und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Bedürfnisse ausprobieren können.

Die praktische Umsetzung dessen gestaltet sich jedoch oft schwierig, denn die Aufsichtspflicht und die Frage nach dem was erlaubt ist und was nicht, ist oft unklar. Es ist ein Thema, das zu vielen Unsicherheiten unter den Pädagog*innen führt und Unwissenheit macht oft Angst.

Die Aufsichtspflicht soll hier nun behandelt werden, mit direktem Bezug zu unserer praktischen Umsetzung im Alltag. Grundkenntnisse der Aufsichtspflicht, sowie dies zu einem regelmäßigen Thema zu machen, gehören zu unseren Bausteinen im Kinderschutz.

Bildungsauftrag

Kindertagesstätten sind verpflichtet, nach einem gesetzlich verankerten Bildungsauftrag zu arbeiten. Hier kommen verschiedene Gesetzestexte zum Tragen.

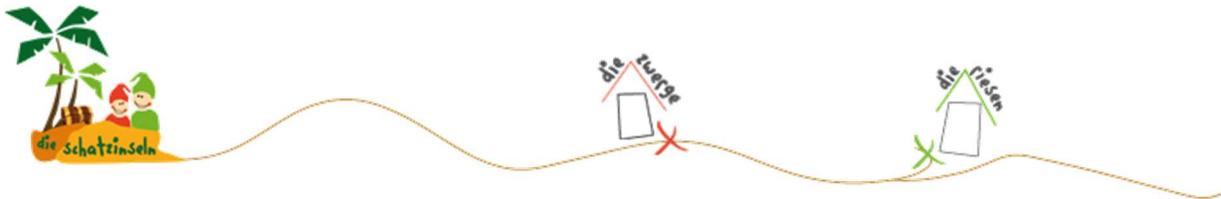
§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

„(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern [...]“ (Janssen et al., 2021, S.84)

KiBiz §15 Frühkindliche Bildung

„(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinanderstehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner



sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.“ (Janssen et al., 2021, S.12)

Kinder sind ständig in Bewegung. Sie setzen sich durch Experimentieren, Beobachten und Berühren mit der Umwelt auseinander. Vor allem im selbstbestimmten Spiel lernen sie, ihre Fähigkeiten einzuschätzen und sich so auf Anforderungen und Risiken in vergleichbaren Situationen einzustellen.

Die Erwachsenen sollten sie begleiten, sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausprobieren lassen, aber erst einschreiten, wenn tatsächlich Gefahr droht. Auch wenn dies sehr subjektiv empfunden wird.

Trotzdem darf die Aufsichtspflicht, die selbstverständlich Schaden vermeiden und abwenden soll, nicht in Konflikt zu dem gesetzlich verankerten Bildungsauftrag von Kindertagesstätten stehen und bestimmt nicht in dem Recht des Kindes, sich ausprobieren und entwickeln zu dürfen.

KiBiz §15 Frühkindliche Bildung

„(2)[...]Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.“ (Janssen et al. 2021, S.12)

In all diesen Gesetzestexten wird deutlich von den Rechten des Kindes auf eine seinem Entwicklungsstand entsprechenden Förderung gesprochen. Von der Entwicklung und Förderung der Eigenständigkeit, davon, die Lernfreude zu unterstützen, dass es sich aktiv mit der Umwelt auseinandersetzt, es experimentiert. Sie zeigen, dass die altersgemäße Förderung eine den Umständen, den Persönlichkeiten der Kinder und dem individuellen Entwicklungsstand angepasste Aufsichtsführung benötigt.



Und wie wir bereits zuvor erwähnt haben, sind sozialpädagogische Einrichtungen laut der UN-Kinderrechtskonvention auch verpflichtet, Kindern das zukommen zu lassen, was sie benötigen und was ihnen zusteht.

Das pädagogische Personal steht in der Pflicht Kinder in der Erweiterung ihrer sozialen, kognitiven und psychischen Kompetenzen zu begleiten und ihr Handeln immer am Wohl der Kinder auszurichten.

Definition der Aufsichtspflicht

Kurz erklärt handelt es sich bei der Aufsichtspflicht um die Aufgabe von Erwachsenen, Minderjährige zu beaufsichtigen. Die sind aufgrund ihres Alters nur in eingeschränktem Maß in der Lage eine mögliche Gefahr einzuschätzen. Das Ziel der Aufsichtspflicht ist somit, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren:

1. Sich selbst zu schädigen
2. Von dritten geschädigt zu werden
3. Dritte zu schädigen.

Eltern verfügen über das natürliche Recht auf Pflege und Erziehung des Kindes. Im Rahmen der elterlichen Sorge haben sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (Personensorge). Ein Bestandteil dieser Personensorge ist die Aufsichtspflicht, die in §1631 Abs.1 BGB beschrieben ist und bei den Sorgeberechtigten des Kindes liegt. Dies wird als originäre Pflicht zur Aufsicht bezeichnet.

Die Aufsichtspflicht kann aber auch für einen bestimmten Zeitraum auf andere übertragen werden. Hier wird dann von der abgeleiteten Aufsichtspflicht gesprochen. Die kann dann bei Verwandten liegen, oder einer Pflegefamilie, oder der Kita-Leitung.

Übertragung der Aufsichtspflicht

Gehen die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagesstätte ein, wird die Aufsichtspflicht an den Träger übergeben. Mit diesem Vertrag erklären sich die Eltern bereit, die Aufsichtspflicht für die Dauer und den Umfang der jeweiligen Betreuung zu übertragen. Durch den Vertrag nimmt der Träger die Aufsichtspflicht an.

Da Träger in der Regel Institutionen wie Gemeinden, Kirchengemeinden oder Vereine sind, können sie die Aufsichtspflicht nicht selbst wahrnehmen. Sie wiederum übertragen diese an die Leitung der Einrichtung und die wiederum an das pädagogische Personal.



Das pädagogische Personal ist „Erfüllungsgehilfe“ des Trägers und somit die ausführende Kraft der Aufsichtsführung. Dies kommt in der Regel durch den Arbeitsvertrag dieser beiden Parteien zustande. Durch den Arbeitsvertrag verpflichtet sich das pädagogische Personal, die Vereinbarungen zwischen Träger und Personensorgeberechtigten zu erfüllen.

In der pädagogischen Arbeit kann die Aufsichtspflicht auch an weitere Personen wie Eltern, Auszubildenden und Praktikant*innen delegiert werden. Bevor dies geschieht, muss sichergestellt sein, dass diese Person verantwortungsbewusst und zuverlässig ist, genauso wie sie Zugang zu den Kindern und Kenntnisse über sie besitzen muss. Außerdem müssen die Abläufe und Regeln der Gruppe bekannt sein. Die Anleitung dieser Person liegt beim Fachpersonal, genauso wie die Gesamtverantwortung.

Wer wird beaufsichtigt?

In erster Linie erstreckt sich in Kindertagesstätten die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals auf die Kinder ihrer Gruppe, für die sie auch unmittelbar zuständig sind. Es besteht aber auch die Möglichkeit die Aufsichtspflicht verbindlich auf bestimmte Gruppen, Tätigkeiten/Aktionen oder Räume zuzuweisen.

Aufgrund des Anstellungsvertrages ist das pädagogische Personal aber verpflichtet, die Aufsicht auch – soweit erforderlich – für alle Kinder der Einrichtung zu übernehmen.

Relevant ist dies, wenn das unmittelbar zuständige Personal sich in dem Moment nicht um die Kinder kümmern kann, oder Kinder sich bei offenen Angeboten in anderen Räumlichkeiten als das eigentlich zuständige Personal befindet. Hierbei handelt es sich um die gruppenübergreifende Zuständigkeit.

Bei gruppenübergreifender Zusammenarbeit ergibt sich ebenfalls eine Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern der anderen Gruppe

Die Kita Die Schatzinseln besteht aus zwei Gruppen (eine U3 - Gruppe, eine Ü3 - Gruppe), die sich in zwei unterschiedlichen Häusern, getrennt durch eine Parkanlage befindet. Da die Gruppe der U3 - Kinder beinahe täglich den Garten der Ü3 - Gruppe mitbenutzt, gibt es somit immer einen Zusammenschluss beider Gruppen. In einem solchen Fall ist das pädagogische Personal beider Gruppen aufsichtspflichtig gegenüber allen Kindern der Einrichtung.

Um Gefährdungssituationen zu vermeiden sind hier klare Absprachen untereinander und eine gute Zusammenarbeit von großer Wichtigkeit. Wer hat ein Auge auf welchen Abschnitt des Gartens, um die dort spielenden Kinder zu beaufsichtigen? Auch wenn ein Kind der U3 - Gruppe fällt, ist die am nächsten stehende Erzieher*in zuständig sich zu kümmern, auch wenn sie aus der Ü3 - Gruppe stammt.



Wann beginnt und wann endet die Aufsichtspflicht?

Wie zuvor bereits beschrieben, wird durch den Betreuungsvertrag die Aufsichtspflicht von den Eltern auf den Träger einer Einrichtung und das pädagogische Personal übertragen.

Kindertagesstätten haben festgelegte Öffnungszeiten, die auch Bestandteil des Betreuungsvertrages sind. Innerhalb dieser Zeit liegt die Aufsichtspflicht des Kindes bei dem pädagogischen Personal.

Der Weg zur Kita und von der Kita nach Hause unterliegt jedoch nicht der Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals. Hierbei sollte es aber nicht nur um die Frage gehen, wer innerhalb dieses Zeitraums für einen eventuell aufkommenden Schaden haftet, sondern vor allem auch die Vermeidung einer Gefahrensituation für das Kind, worauf wir gleich noch eingehen werden.

Die Eltern, die in erster Linie aufsichtspflichtig sind und ihre Aufsichtspflicht nur für einen bestimmten Zeitrahmen an den Träger und das pädagogische Personal übergeben, sollten darüber informiert werden, dass sie für den Weg zur und von der Kita verantwortlich sind. Auch macht es Sinn, die Übergangsstellen - hierbei handelt es sich um die Bring- und Abholsituationen – mit ihnen deutlich zu kommunizieren. Hier verlangt es nach klaren Absprachen und Zuständigkeiten, um sie für die Kinder sicher zu machen. Es dürfen keine Zeitzonen entstehen, in denen sich weder Personensorgeberechtigte noch pädagogisches Personal verantwortlich fühlen.

In unserer Einrichtung ist es verpflichtend, dass die sorgeberechtigte Person sich in der Bringsituation bemerkbar macht und somit das Kind von dem pädagogischen Personal in Empfang genommen wird (hier beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals). Wird das Kind abgeholt, gilt gleiches. Auch hier muss die sorgeberechtigte Person mit dem pädagogischen Personal in Kontakt treten und das Kind wird übergeben (hier endet die Aufsichtspflicht der Kita).

Das ein Kind an eine abholberechtigte Person übergeben werden muss impliziert auch, dass auf zu spät kommende Eltern gewartet werden muss und das Kind nicht allein nach Hause geschickt werden darf.

Mit einer schriftlichen Erklärung der Eltern darf das Kind jedoch allein nach Hause gehen, außer es wurde im Betreuungsvertrag etwas anderes schriftlich niedergelegt oder äußere Umstände (Unwetter, Krankheit des Kindes was dessen Wahrnehmung beeinträchtigen könnte, gefährliche Straßen), die das Kind in Gefahr bringen könnten, liegen vor.



Autorisierte Abholperson

Abgesehen von den Eltern gibt es aber auch andere abholberechtigte Personen. Dies können Großeltern, Onkel und Tante, die Nachbarn, aber auch das ältere Geschwisterkind sein.

Bei der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person ist es für das pädagogische Personal verpflichtend einzuschätzen, ob die Person auch befähigt ist, das Kind sicher nach Hause zu bringen. Was zum Beispiel bei einem offensichtlich alkoholisierten Menschen nicht der Fall wäre.

Wenn das ältere Geschwisterkind, das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind abholt, ist auch hier eine Einschätzung notwendig. Wie alt ist das ältere Geschwisterkind? Ist es aufgrund seines eigenen Alters in der Lage das jüngere Kind verantwortungsbewusst zu beaufsichtigen? Gibt es große, gefährliche Straßen zu überqueren? Wie ist die Wetterlage? Ist es glatt? Stürmisch? Nebelig dunkel?

In den Schatzinseln müssen die Eltern ein Formular zu den abholberechtigten Personen ausfüllen. Bevor diese Personen zum Abholen kommen, begleiten sie in der Regel die Eltern einmal, damit wir sie kennenlernen. Geschieht dies nicht, müssen sie beim ersten Abholen ihren Personalausweis vorzeigen.

Auch kann es passieren, dass spontan eine andere Person zum Abholen kommt. Darüber müssen uns die Eltern informieren und auch da ist der Personalausweis verpflichtend, was dann auch dokumentiert wird.

Gefahreneinschätzung

Es existieren keine rechtlichen Vorgaben oder Empfehlungen, wie die Aufsichtspflicht durchgeführt werden muss. Was die wenigsten jedoch wissen: auch wenn es keine Gesetzestexte gibt, so gibt es doch Faktoren, die den Inhalt und den Umfang der Aufsichtspflicht bestimmen. Da die erfolgreiche Aufsichtsführung eine perfekte Kombination aus Lassen und Beschränken ist, werden dadurch auch die Rechte des Kindes auf Förderung und freie Entfaltung befriedigt.

Diese Faktoren sollen nun näher betrachtet werden.

Die Person des Kindes

Von besonderer Wichtigkeit ist hier, das anvertraute Kind mit all seiner Individualität zu kennen. Angefangen von möglichen Beeinträchtigungen, Allergien, Ängsten und Vorlieben. Besonders hervorzuheben ist der Entwicklungsstand des Kindes. Die



Aufsichtspflicht ist von der körperlichen, seelischen, sozialen und geistigen Reife des Kindes abhängig. Denn ein zweijähriges Kind ist noch einmal ganz anders zu betreuen und zu beaufsichtigen als ein fünf- oder sechsjähriges Kind.

In den Schatzinseln ist der Austausch und der Informationsgewinn über die zu betreuenden Kinder von zentraler Bedeutung und findet auf folgenden Wegen statt:

- Tür- und Angel-Gespräche mit den Eltern
- Info-Zettel (ausgefüllt von den Eltern)
- Austausch Teamsitzungen
- Beim Gruppenwechsel Zwerge-Riesen Info-Zettel

Zur Gefahreneinschätzung zählen aber auch weitere Faktoren:

- wie ist die Tagesform des Kindes?
- Verfügt es über besondere körperliche oder geistige Fähigkeiten?
- Wo benötigt es Unterstützung?
- Wie verhält es sich in der Gruppe, denn gruppenspezifische Prozesse haben durchaus andere Auswirkungen auf das Verhalten eines Kindes.
- Versteht das Kind Regeln und kann sie einhalten?

Die Pflicht zur Information

Kinder müssen altersgerecht über mögliche Risiken und Gefahren der aktuellen Situation aufgeklärt, und bei Bedarf müssen auch Handlungsempfehlungen gegeben werden.

Dies möchte ich an einem Beispiel aus der Praxis erläutern.

In unserer Gruppe der über dreijährigen dürfen die Kinder mit einem speziellen Kinder-Schnitz-Messer an einem Stück Holz oder einem Ast schnitzen. Dafür gibt es bestimmte Regeln und Vorgehensweisen, die zuvor mit diesen Kindern besprochen werden.

Schnitzen dürfen nur Kinder, die mindestens fünf Jahre alt sind. Geschnitzt wird nur im Garten, auf einer Bank sitzend. Auf dieser Bank sitzen maximal drei Kinder, mit einem gewissen Abstand zueinander, damit sie nicht in den Bewegungsradius eines anderen schnitzenden Kindes kommen. Rumlaufen mit dem Messer in der Hand ist nicht erlaubt, genauso wenig wie das „Fuchteln“ damit, damit sie weder sich noch andere verletzen. Möchten sie aufstehen, um sich einen anderen Ast zu suchen, müssen sie das Messer an die



Aufsichtführende Person übergeben. Schneiden die Kinder, steht immer eine erwachsene Person bei ihnen.

Dies lässt sich auf vieles andere übertragen: Das Klettern auf dem Klettergerüst, das Backen eines Apfelkuchens, das Toben im Toberaum, im Rahmen eines Projektes das Entzünden eines Streichholzes und dieses sicher in die Wasserschüssel legen usw.

Wichtig an all dem sind Absprachen, die getroffen werden müssen. Dass die Kinder angeleitet, ihre Fertigkeiten eingeübt und unterstützt werden. So haben die Kinder die Möglichkeit, üben zu können und sicher im Umgang mit Risiken und Gefährdungen zu werden. Denn, der beste Schutz der Kinder ist, wenn sie ihrem Alter entsprechend schrittweise lernen, mit gefährlichen Gegenständen oder Gefahren umzugehen.

Pädagogische Angebote

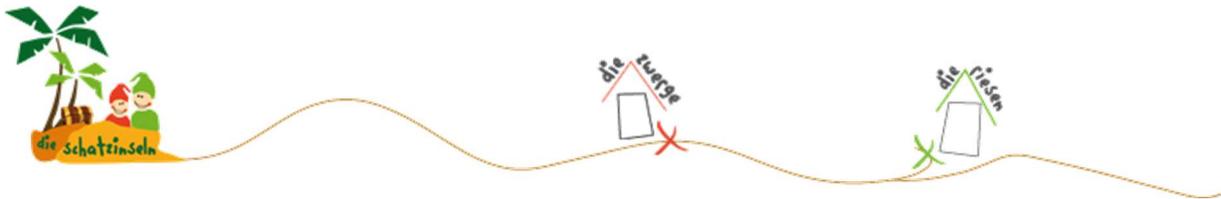
Auch die Art des pädagogischen Angebots bestimmt mit über das Ausmaß der Aufsichtspflicht, denn manche Situationen beinhalten mehr Gefährdungspotential als andere. Kinder, die in der Puppenecke spielen, müssen nicht so intensiv beaufsichtigt werden, wie Kinder, die mit Hammer und Nagel eine Kiste bauen.

Pädagog*innen müssen im Rahmen ihrer Angebote auf die Individualität der Kinder eingehen (Alter, motorische Fähigkeiten, Verständnis für Regeln) und entsprechend das Angebot ausrichten. Sie müssen informieren, Absprachen treffen, sie anleiten und mit ihnen üben, damit sie Sicherheit in ihrem Tun entwickeln können. Somit ist, je nach Reife der Kinder und Gefahrenpotenzial der Situation, eine durchgehende Aufsicht der Situation oder des Angebots notwendig, oder eben auch nicht.

Wie bereits gesagt, es gibt Angebote, die eine intensivere Beaufsichtigung benötigen als andere.

Örtliche Bedingungen

Die Räumlichkeiten und die örtliche Umgebung sind weitere Faktoren, die im Rahmen der Aufsichtspflicht eine wichtige Rolle spielen. Ursprünglich obliegt dem Träger die Verkehrssicherungspflicht für die räumlichen Bedingungen und dem Außengelände, aber auch Leitung und pädagogisches Personal müssen ebenfalls verkehrssichernd tätig werden. Natürlich beinhaltet dies zum einen brand-, schutz-, bau- und ordnungsrechtliche Vorgaben, sowie die Prüfung der Spielgeräte durch einen Sachkundigen. Die tägliche Sichtkontrolle der



Räumlichkeiten und auch des Außengeländes darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden.

Ein Beispiel dazu aus unserer Einrichtung: unsere Kita liegt sehr schön direkt in einem Park gelegen, mit sehr viel Publikumsverkehr. Dadurch geschieht es hin und wieder, dass sich nach Kita-Schluss fremde Menschen auf dem Gelände aufhalten. Die Erzieher*innen, die im Frühdienst arbeiten, gehen eine Kontrollrunde durch den Garten. Sie suchen dort nach Zigaretten, Flaschen oder beschädigten Gegenständen. Wenn die Kindergruppe im Laufe des Vormittags im Garten spielen möchte, wird der Kontrollgang von dem pädagogischen Personal wiederholt, genauso wie geprüft wird, ob das Tor geschlossen ist.

Eingreifen

Auch das Eingreifen in Gefahrensituationen, die dem Wohl eines Kindes schaden könnten, gehört zu einer verantwortungsbewussten Aufsichtspflichtführung dazu. Hier geht es um den Schutz des Kindes, das sich selbst oder andere gefährden könnte. Und auch hier müssen sie konsequent über die Gefahren ihres regelwidrigen Verhaltens aufgeklärt werden und unter Umständen aus der Situation herausgenommen werden.

Besondere aufsichtsrechtliche Situationen

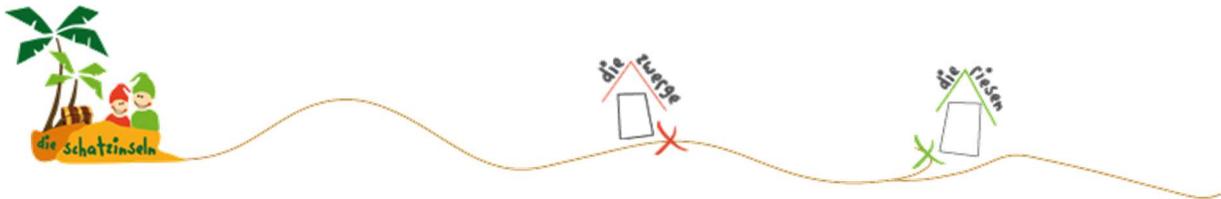
Hierunter fallen Punkte wie die offene Arbeit, Kinder unter drei Jahren, inklusive Kinder, Medikamentengabe, Schlafen und Ruhen, Wassergewöhnung, Tiere in der Einrichtung, Ausflüge usw.

Behandeln möchten wir hier nur die für unsere Einrichtung relevanten Themen.

○ Kinder unter drei Jahren

Für Kinder unter drei Jahren gelten die gleichen Grundlagen zur Aufsichtsführung wie bei älteren Kindern. Jedoch muss hier berücksichtigt werden, dass die Kinder aufgrund ihres Alters noch einmal weniger in der Lage sind, Gefahren einzuschätzen. Sie gehen noch offener und neugieriger an Personen oder Situationen heran als andere Altersgruppen. Außerdem ist es in dieser Altersgruppe noch einmal mehr notwendig, Materialien außer Reichweite der Kinder zu stellen, dass sie durch Neugierde und Experimentieren vieles in den Mund nehmen und verschlucken könnten.

Nicht umsonst ist im U3 - Bereich der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen höher angesetzt als in dem Ü3 - Bereich.



- **Inklusive Kinder**

Auch hier ist es von besonderer Bedeutung, über körperliche Beeinträchtigungen des Kindes, Verhaltensweisen, Folgeerscheinungen und die Bedürfnisse des zu betreuenden Kindes informiert zu sein. Ein intensiver Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern sind unumgänglich. Hilfsmittel oder die Gabe von Medikamenten können ebenfalls Thema sein.

- **Medikamentengabe**

Eine Verpflichtung zur Gabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal gibt es nicht. Ob und nach welchen Vorgaben Medikamente verabreicht werden, kann im Betreuungsvertrag verankert sein, oder durch eine nachträglich aufgestellte Vereinbarung getroffen werden. Ohne eine solche Vereinbarung kann der Besuch eines chronisch erkrankten Kindes im Einzelfall nicht sein.

Übernimmt der Träger und damit die Kindertageseinrichtung diese Verpflichtung sind neben der Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen natürlich auch besondere Vorkehrungen zu treffen, die sich nicht nur auf das erkrankte Kind beziehen, sondern auch die Kinder der Gruppe und deren Umgang mit ihm. Hierzu gehört z.B. die Information der Kinder genauso wie das sichere Aufbewahren des Medikamentes.

Zwingend notwendig ist es auch, sich die Dosierung genau von einem Arzt erklären und schriftlich aushändigen zu lassen.

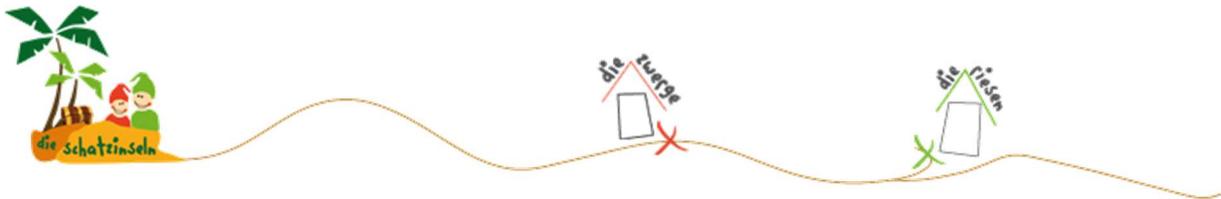
Kommt es im Zusammenhang mit einer Medikamentengabe zu einer Schädigung des Kindes, muss bei der Frage der Haftung zwischen einem Unfall oder einem vorwerfbaren Unterlassen unterschieden werden.

Ein Unfall liegt vor, wenn das Medikament falsch dosiert, oder durch die Gabe eine Infektion, allergische Reaktion oder Wechselwirkung ausgelöst wurde. Dies ist ein Arbeitsunfall, der durch den Versicherungsschutz des Kindes abgedeckt ist.

Wird das Medikament trotz Vereinbarung nicht gegeben, und entsteht dem Kind daraus ein Schaden, liegt ein von außen einwirkendes Ereignis nicht vor und ist somit kein Unfall. Hier richtet sich die Frage der Haftung für Schäden nach zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftungsgrundsätzen gegenüber der Einrichtung oder dem pädagogischen Personal.

- **Schlafen und Ruhen**

Durch die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren, der Berufstätigkeit der Eltern und verlängerten Öffnungszeiten der Kindertagesstätten ist das Schlafenlegen zu einem großen Thema jeder Einrichtung geworden. Auch hier können die Kinder besonderen



Gefahren ausgesetzt sein, die bei der Einrichtung des Schlafraumes und der Betreuung dieser Kinder beachtet werden müssen.

Als erstes sollte jedes Kind seinen eigenen Schlafbereich haben, und hierbei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen:

- Ein Fallen aus dem Bett darf nicht möglich sein (Etagen oder Hochbetten sollten vermieden werden)
- Nach Alter und Entwicklungsstand sollte das Kind die Möglichkeit haben, das Bett eigenständig zu erreichen und zu verlassen
- Betten sollten mit einem Prüfsiegel versehen und nach Herstelleranleitung aufgebaut sein
- Je nach Alter des Kindes, wie schläft es am sichersten? (Rückenlage, Schlafsack)
- Gefahrenquellen durch tägliche Sichtkontrollen beseitigen (keine weichen Materialien am Schlafplatz, in denen das Kind mit dem Gesicht versinken könnte, keine Gegenstände im Schlafraum, an denen es sich verletzen könnte, keine Schnüre, Bänder, Kabel usw.)
- Optimale Temperatur im Raum

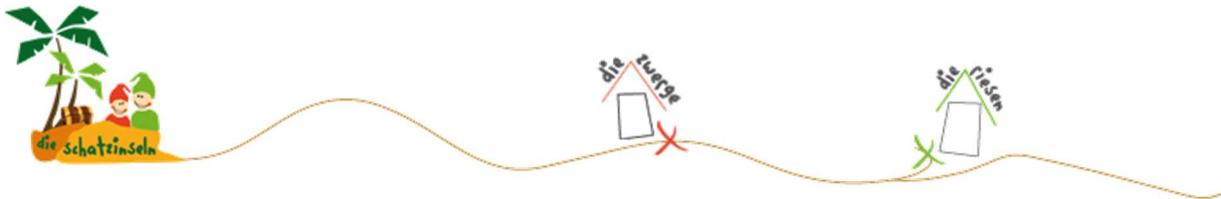
Zudem kommt immer wieder die Frage auf, ob schlafende Kinder ständig von einer Schlafwache beaufsichtigt werden müssen. Generell notwendig ist dies nicht, es reichen auch ein Babyphon oder eine Videokamera (hier muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden). Allerdings sollte in regelmäßigen Abständen (10-15 Minuten) kontrolliert werden, ob alles in Ordnung ist.

○ **Ausflüge**

Eine Besonderheit in jeder Kindertagesstätte sind Ausflüge und Exkursionen. Der Wert solcher Aktionen ist für die Kinder unermesslich. Museums- oder Theaterbesuche, Fahrten in den Tierpark oder Waldausflüge, Besuche des Wochen- oder Supermarktes vermitteln aktiv Wissen, was wesentlich intensiver und nachhaltiger ist als das Kennenlernen durch ein Bilderbuch. Nicht zu unterschätzen ist aber auch, dass Wahrnehmung und Konzentration geschult und Selbstbewusstsein und Sozialverhalten gefördert werden.

Dadurch dass bei solchen Ausflügen höhere Anforderungen an das pädagogische Personal gestellt werden, verzichten mittlerweile viele Einrichtungen darauf, und nehmen den Kindern dadurch wertvolle Möglichkeiten der Entwicklung.

Die Aktion muss im Vorfeld gut geplant werden. Wie viele Kinder nehmen teil, wo geht es hin, wie viele Aufsichtsführende Personen müssen anwesend sein, wie kommen wir dahin? Absprachen und Aufteilungen innerhalb des Teams müssen sehr konkret getroffen werden, Absprachen mit den Kindern ebenfalls.



Eine besondere Herausforderung stellt ein Ausflug in den Wald dar. Dort sollten die Kinder nach Möglichkeit gar nicht aus den Augen gelassen werden.

„Natur und Wald

Das erforderliche Maß der Aufsicht sollte sich an den drei Merkmalen **kontinuierlich**, **aktiv** und **präventiv** orientieren. **Kontinuierliche** Aufsicht bedeutet grundsätzlich ununterbrochene Aufsicht. Da jedoch nicht immer alle Kinder gleichzeitig im Auge behalten werden können, ist es wichtig, dass sich die Kinder durch die Anwesenheit des pädagogischen Personals beaufsichtigt fühlen, zum Beispiel durch regelmäßige Beobachtung von Spielsituationen durch die Erzieher*innen. Nach Möglichkeit sollten aber Kinder gerade im Wald nicht außer Sichtweite gelassen werden.

Eine **aktive** Aufsichtsführung beinhaltet die Überprüfung von aufgestellten Regeln.

Präventiv ist die Aufsicht, wenn sie voraussehend unter Berücksichtigung der vorhandenen Gefahren wahrgenommen wird. Gerade im Wald setzt dies eine umfangreichere Information aller Beteiligten voraus.“ (Der Paritätische NRW, Schmitz, 2021, S12)

„**Umfang und Intensität der Aufsicht** wird neben der Berücksichtigung der **Gefährdungen** jedoch auch immer von dem **pädagogischen Ziel** der **Erziehung zur Selbständigkeit** bestimmt.“

(Der Paritätische NRW, Schmitz, 2021, S13)

In unserer Einrichtung gehören Ausflüge zu unserem pädagogischen Konzept. Wir besuchen das Stadttheater, den Tierpark, das Naturkundemuseum, den Wochenmarkt, machen einmal im Jahr einen Ausflug mit Übernachtung mit der gesamten Ü3 - Gruppe (22 Kinder) zu einem Naturfreundehaus mitten im Wald und veranstalten im Rahmen der Vorschulgruppe einen „Fahrrad-Club“, mit dem Ziel eine Radtour zu einem Naherholungsgebiet zu machen.

Alle Ausflüge, die nicht in der näheren Umgebung liegen und somit fußläufig erreicht werden können, werden mit den öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren. Es bedeutet viel Planung und gute Absprachen innerhalb des pädagogischen Personals, wer wo im Straßenverkehr an der Kindergruppe geht, um sie zu sichern. Wer sperrt eine Straße ab, damit die Kinder gefahrlos passieren können. Wer blockiert die Tür der Straßenbahn, wer geht darin voran, um den Kindern Plätze zum Sitzen zuzuweisen.

Im Vorfeld werden kleinere Ausflüge mit den Kindern „geübt“. Das disziplinierte Laufen in der Gruppe, zu zweit gehen, wie werden Straßen überquert, auf wen müssen sie achten. Es geht immer ein jüngeres Kind an der Seite eines älteren. Die älteren Kinder immer an der „Straßenseite“. Sie sichern die „kleinen“, die „großen“ werden von den pädagogischen Mitarbeiter*innen zur Straße hin gesichert.



Und immer wieder Kinder durchzählen.

Es ist anstrengend, mit viel Aufmerksamkeit und Konzentration verbunden und benötigt viel Vorbereitung und Disziplin. Doch den Effekt, den es für die Kinder hat, ist unbezahlbar. Ihren Stolz, ihre Begeisterung und Freude und den daraus resultierenden Zusammenhalt der Gruppe zu erleben ist diese Mühe wert.

o **Personalmangel**

Eine sichere Aufsichtsführung benötigt zuallererst genug Personal, dass aufsichtsführend sein kann.

Eine Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung muss immer dem Landesjugendamt gemeldet werden. Dargelegt werden muss im Rahmen dieser Meldung, welche Maßnahmen ergriffen werden, um der Aufsichtspflicht gerecht werden zu können (Reduzierung der Öffnungszeiten, Schließen von Gruppen, Einsatz von Vertretungskräften). Präventiv haben wir einen Notfallplan entwickelt, der verschriftlicht wurde, am Anfang eines Kindergartenjahres mit den Eltern besprochen und an sie herausgegeben wurde.

Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass verschiedene Faktoren im Rahmen der Aufsichtspflicht ausgeführt werden müssen:

- Regeln aufstellen und auch einüben, sich vergewissern, dass die auch verstanden werden, Absprachen mit den Kindern treffen, sie informieren
- Nach Erforderlichkeit anwesend sein
- Schrittweise an mögliche Gefahrenquellen heranzuführen, Kompetenzen schulen (z.B. der Umgang mit einem Messer)
- Das Kind kennen, im Blick haben, um mögliche Überforderungen zu vermeiden
- Gefahrenquellen beseitigen und selbst keine schaffen
- Eingreifen und Sanktionen verhängen (das Kind muss das Messer abgeben, wenn es nach mehrfacher Ermahnung nicht aufhört damit zu spielen)

-

Hier zeigt sich, dass auch „gefahrenträchtigere“ Angebote möglich sind. Das nicht alles, was interessant und wichtig für die Entwicklung eines Kindes aus dem Alltag entfernt werden muss.



Schon 1976 bemerkten die obersten Richter*innen Deutschlands des Bundesgerichtshofes, dass nicht das Fernhalten von Gegenständen, die bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden können, sondern die Erziehung des Kindes zu einem verantwortungsbewussten Hantieren mit einem solchen Gegenstand der bessere Weg ist, das Kind und dritte vor Schäden zu bewahren.

4.1.6. Sexualpädagogik

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich eindeutig und grundlegend von der erwachsenen Sexualität. Die kindliche Sexualität ist vorurteilslos, unbefangen und neugierig. Sie umfasst Doktorspiele, Selbstbefriedigung, aber auch Kuschneln, nuckeln am Spielzeug, gegenseitiges kitzeln, gemeinsam auf die Toilette gehen, spielen im Matsch, untersuchen der Genitalien, Mutter-Vater-Kind-Spiele und vieles mehr. Alles, bei dem spielerisch der eigene Körper und Sinne erlebt werden, trägt zum körperlichen Wohlbefinden bei und ist Teil der kindlichen Sexualität. Körperliche Reaktionen werden von den Kindern als angenehm, kribbelnd und als schönes Gefühl beschrieben. Sie werden von ihnen nicht als sexuell wahrgenommen. Sexualität ist ein elementares Grundbedürfnis des Menschen, welches angeboren ist, sich weiterentwickelt, verändert und ein Leben lang begleitet. Unter Sexualität versteht man eine Art Lebensenergie, die nicht allein biologisch (triebhaft) gesteuert wird, sondern auf eine Verknüpfung von körperlichen, psychischen, sozialen und kulturellen Faktoren beruht. Eine klare und allgemeingültige Definition gibt es für Sexualität nicht, die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bringt die Bedeutung und den Stellenwert von Sexualität allerdings auf den Punkt: *„Sexuelle Gesundheit ist untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden. Sie ist ein Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität und nicht nur das Fehlen von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, und zwar frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden.“* (WHO, 2011) Der bedeutende Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität ist die Bewertung und die Intention dahinter. Kinder stellen ungeniert Fragen und untersuchen, was für sie Interessant ist. Sie verfolgen ihre Impulse ohne ein Ziel, denn sie wollen ihre Umwelt begreifen. Das Thema Sexualität und diese mit Kindern zu kommunizieren ist noch immer ein Thema, dass bei den meisten Erwachsenen zu Unwohlsein führt, da ihr persönlicher Erfahrungsschatz mit einfließt.



Für eine sexualfreundliche Erziehung ist es für uns von großer Bedeutung, dass die pädagogischen Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung sich mit ihrer eigenen sexuellen Biografie auseinandersetzen und die im Blick auf ihre pädagogische Arbeit reflektieren. Ebenso setzen sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Schatzinsel regelmäßig fachlich mit dem Thema „frühkindliche Sexualität“ auseinander. Hierzu zählen das Wissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern und deren Ausdrucksformen, das Wissen über kindgerechtes sexualpädagogisches Handeln sowie über Medien und Materialien zu diesem Thema. In unserer Kindertagesstätte ist es uns wichtig, dass die Kinder einen natürlichen und offenen Umgang mit dem Thema erfahren und erlernen. Die Kinder bekommen bei uns einen geschützten Raum, um Fragen zu stellen und bekommen diese ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend von den pädagogischen Mitarbeiter*innen beantwortet. Es ist uns ebenfalls wichtig, dass den Kindern ein gesundes und selbstbewusstes Verhältnis zum eigenen Körper vermittelt wird. Wir wollen die Kinder darin bestärken ihren Körper zu lieben und darüber zu bestimmen. Aus diesem Grund spielt auch die Partizipation beim Thema der Sexualpädagogik eine wichtige Rolle. Denn gerade, wenn es um den eigenen Körper geht, ist eine Eigen- und Mitbestimmung der Kinder unerlässlich. Die Kinder entscheiden zum Beispiel mit, wer sie in Hygienesituationen begleiten darf und unterstützen soll.

Um den eigenen Körper kennenzulernen und zu begreifen ist es wichtig, dass wir im Austausch mit den Kindern die Körperteile korrekt benennen und keine Verniedlichungen verwenden. Die Kinder haben bei uns Rückzugsräume, in denen ihre Intimsphäre gewahrt wird. Innerhalb des Teams gibt es klare Absprachen, um auf sexuelle Spiele der Kinder adäquat reagieren zu können. Mit den Kindern gibt es ebenfalls klare Absprachen, wie solche Situationen/Spiele ablaufen dürfen und wie nicht.

Ein kleiner Auszug der Regeln sieht wie folgt aus:

- Kein Spiel wird gegen den Willen eines Kindes gespielt •
- Wenn jemand „Stop“ oder „Nein“ sagt, wird dies akzeptiert
- Niemandem wird wehgetan
- Niemand steckt einem Kind etwas in Körperöffnungen (z.B. Mund, Scheide, Po, Nase oder Ohr)
- Wenn sich jemand ungerecht behandelt fühlt darf man mit einem Erwachsenen darüber reden
- ...

Uns ist es wichtig, dass die Kinder entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand eine gewisse Zeit unbeobachtet spielen können. Wir bleiben in diesen Situationen



selbstverständlich aufmerksam in der Nähe und verschaffen uns regelmäßig einen Überblick über die Situation. In die Körperspiele greifen unsere pädagogischen Mitarbeiter*innen nur ein, wenn gegen eine Regel verstoßen wird oder sich andere Kinder dadurch gestört oder irritiert fühlen. Sollte es zu Übergriffen zwischen den Kindern kommen, so greifen unsere Mitarbeiter*innen unverzüglich ein. Dieses Verhalten wird mit den betroffenen Kindern, aber auch mit der gesamten Gruppe dann noch einmal thematisiert und die Regeln wiederholt. In der Zusammenarbeit mit Eltern beachten wir die individuellen Unterschiede (Werte, Normen, Herkunft, Religion, ...) und verstehen dies als gemeinsames Lernen zum Wohl der Kinder. Bei konkreten Anlässen sprechen wir zeitnah mit den Eltern. Aber auch durch gezielte Informationen vermitteln wir Informationen über kindliche Sexualität und dem Umgang mit dieser.

4.1.7. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist entscheidend, um potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Diskussion und Festlegung von Umgangsregeln tragen dazu bei, ein sicheres Umfeld für Kinder zu schaffen.

Darüber hinaus wird klar definiert, was in der pädagogischen Arbeit als Grenzverletzung und was als Übergriff angesehen wird. In dieser Analyse ist es von großer Bedeutung, Schutz- und Potentialfaktoren in der räumlichen Umgebung, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der Kita zu untersuchen und zu reflektieren. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Risiken von Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexueller) Gewalt so weit wie möglich zu reduzieren und präventiv zu handeln. Eine gründliche Auseinandersetzung mit den bestehenden Strukturen, Abläufen, Beziehungen und spezifischen Bedingungen im Arbeitsfeld, insbesondere in Bezug auf Vertrauens- und Machtverhältnisse in der Kindertageseinrichtung, ist unerlässlich. Besonders wichtig ist die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren, mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern sowie mit Kindern, die nur über geringe Deutschkenntnisse verfügen, da deren Möglichkeiten zur Beschwerde und Mitbestimmung eingeschränkt sind. Die folgenden Punkte sollen das Personal im Bereich Kinderschutz sensibilisieren und unterstützen.

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur

In der Kita „Die Schatzinseln e.V.“ gibt es zwei Gruppen in zwei verschiedenen Häusern, einmal die U3 Gruppe, „Die Zwerge“ mit Kindern im Alter von 1-3 Jahren und die Ü3 Gruppe, „Die Riesen“ mit Kindern im Alter von 3-6 Jahren.



1.2 Umgang mit Nähe und Distanz

In der Kindertagesstätte "Die Schatzinseln" wird großen Wert auf den respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz gelegt, unter dem Leitsatz: „Nein heißt Nein“. Das bedeutet, dass der Wille eines Kindes stets respektiert wird, außer es liegt eine Notfallsituation vor, beispielsweise bei einer Gefahr für das Kind selbst oder für andere. Sucht ein Kind Trost steht der Wunsch des Kindes im Vordergrund: Wenn es Trost durch Körperkontakt sucht, zum Beispiel auf dem Schoß oder Arm, wird dies angeboten. Dabei bestimmt das Kind, wie lange es getröstet werden möchte und wann der Kontakt endet. Unter den Kindern selbst wird ebenfalls ein achtsamer Umgang mit persönlichen Grenzen gefördert. Sie lernen, dass ein „Nein“ oder „Stopp“ von anderen Kindern und auch Erwachsenen zu respektieren ist, sowohl in Bezug auf körperliche als auch auf emotionale Grenzen. So wird von Anfang an ein Bewusstsein für gegenseitigen Respekt und Selbstbestimmung geschaffen.

1.3 Schlaf- und Ruhesituationen

In dem Haus der Zwerge gibt es zwei Schlafräume, welche mit Babyfonen ausgestattet sind. Ein*e Mitarbeiter*in bringt nacheinander die Kinder ins Bett. Sobald alle Kinder schlafen, werden beide Räume in regelmäßigen Abständen von einem/einer Mitarbeiter*in kontrolliert.

Im Haus der Riesen gibt es die Möglichkeit den Multifunktionsraum als Schlafräum zu nutzen. In diesem wird ebenfalls ein Babyfon aufgestellt, welches, sobald die Kinder schlafen, dauerhaft von einer Mitarbeiter*in betreut wird. Wenn die Kinder aufwachen können sie selbstständig aus dem Raum zu den Mitarbeiter*innen kommen oder sich über das Babyfon melden.

1.4 Übernachtungen / Fahrten

Bei allen Aktivitäten, die eine Übernachtung beinhalten, legen wir großen Wert auf eine intensive Auseinandersetzung im Team, zudem stehen wir in engem Austausch sowohl mit den Kindern als auch mit den Eltern. Wenn es die Situation erfordert, holen wir besonders nachts eine*n Kolleg*in zur Hilfe, außerdem sind die Eltern jederzeit von uns zu erreichen. Bei Übernachtungen oder Ausflügen ist es uns bewusst, dass uns unbekannte Menschen und/oder Menschen ohne die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sich in der Nähe der uns anvertrauten Kinder aufhalten. Um Grenzüberschreitungen jeglicher Art zu vermeiden, achten alle Mitarbeiter*innen darauf das alle Aufenthaltsorte und Spielmöglichkeiten der Kinder beaufsichtigt werden. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und zum Schutz der uns anvertrauten Kinder achten wir darauf, dass Fotos und Filme nur im Rahmen der



Bildungsdokumentationen vom Fachpersonal und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gemacht werden. Der Datenschutz insgesamt wird hierbei bewahrt.

1.5 Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege

In beiden Gruppen werden die Kinder gewickelt oder beim Toilettengang begleitet, dies findet in Einzelbetreuung statt. Im Haus der Zwerge befindet sich ein Fenster im oberen Teil der Badezimmertür, wodurch immer einsehbar ist was in dem Raum passiert.

Im Haus der Riesen bleibt die Tür zum Waschraum offen. Außerdem hat jedes Kind die Freiheit, selbst zu entscheiden, von wem es beim Wickeln oder Toilettengang unterstützt werden möchte.

1.6 Räumliche Gegebenheiten

Gefahrenorte im Haus

Als Gefahrenorte werden alle Bereiche/Räume bezeichnet, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind.

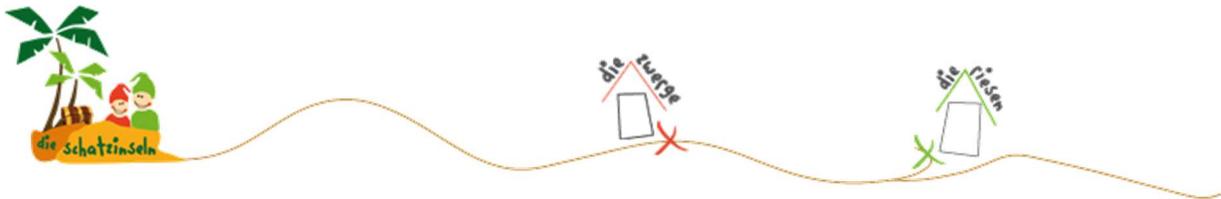
Diese Orte sind im Haus der Riesen:

Die Garderobe, die Lesecke, die Bauecke, die Puppen- und Kreativecke ohne Türen, die aber nicht komplett einsehbar sind von der Decke. Genauso der Multifunktionsraum, welcher über eine Tür verfügt, sowie der Waschraum mit den Kindertoiletten und dem Wickeltisch.

Für diese Räumlichkeiten gibt es klare Regelungen und Absprachen sowohl mit den Mitarbeiter*innen, als auch mit den Kindern. Die Anwesenden Erzieher*innen wissen, wo sich welche Kinder aufhalten, sind in Hörweite und gehen regelmäßig in die verschiedenen Ecken und sprechen dies mit den Kolleg*innen ab. Die Kinder sagen Bescheid, wenn sie in den Waschraum gehen. Wenn Kinder gewickelt werden, bleibt die Tür offen, so ist die Fachkraft, aber nicht das Kind zu sehen. Außerdem werden alle Wickelsituationen dokumentiert.

Der Außenbereich der Riesen verläuft einmal um das gesamte Haus, was es zu einem weiteren Gefahrenort macht. Die Kinder können sich zurückziehen zum Spielen und an einigen Stellen können Außenstehende das Gelände einsehen.

Auch hier gibt es ganz klare Absprachen mit und unter den Kolleg*innen. Es werden in regelmäßigen Abständen Runden über das Gelände gedreht, die Kinder werden regelmäßig durchgezählt und alle wissen, wo welche Kinder sind. Geht ein*e Kolleg*in



ins Haus wird dies abgesprochen, wenn ein Kind ins Haus geht, bleibt die Eingangstür offen, so dass das Kind in Sichtweite ist.

Diese Orte sind im Haus der Zwerge:

Die beiden Schlafräume, die Küche, das Spielzimmer, die Höhle im Spielzimmer, das Esszimmer, der Flur und das Kinderbad mit Wickeltisch. Alle Räume sind mit Türen versehen.

Reduziert werden diese Gefahren durch die ständige Aufsicht der Räumlichkeiten, durch eine*n Mitarbeiter*in. Halten sich beispielsweise Kinder in der nicht direkt einsehbaren Höhle unter der Hochebene auf, schaut in regelmäßigen Abständen ein*e Mitarbeiter*in nach den Kindern.

Schon die Kleinen verstehen Regeln und Absprachen, die dazu beitragen die Gefahren zu minimieren. Außerdem gibt es auch Regeln und Absprachen unter den Erzieher*innen. Keiner unserer Räume ist ohne Aufsicht. Kann diese Aufsicht nicht gewährleistet werden, bleibt der jeweilige Raum für eine Zeit geschlossen. Durch oben befestigte Haken lassen sich die Türen von den Kindern nicht öffnen. Auch das Hände waschen, der Toilettengang oder das Wickeln im Kinderbad passiert nur unter der Aufsicht eine*r pädagogischen Fachkraft.

Der Außenbereich der Zwerge ist sehr klein und überschaubar, daher hat man jedes Kind zu jeder Zeit gut im Blick. Gefahren könnten in unserem kleinen Spielhaus entstehen. Wenn wir wissen, dass Kinder dort spielen, schauen wir oft durch die Fenster des Hauses, um die Kinder im Blick zu behalten. Zusätzlich nutzt die Zwergen-Gruppe oft den Nordpark. Auch hier gibt es viele Gefahren, wie Fahrradfahrer, Hunde, der Nordparkteich und die Fahrzeuge des Umweltbetriebs. Diese können durch klare Regeln und Absprachen geringgehalten werden. In regelmäßigen Abständen werden die Kinder durchgezählt.

In beiden Häusern werden, um die Sicherheit innerhalb der Gebäude zu gewährleisten, regelmäßige Überprüfungen der Brandschutzeinrichtungen durchgeführt. Zusätzlich werden Brandschutzübungen organisiert, an denen sowohl Kinder als auch Mitarbeitende teilnehmen, um im Ernstfall richtig handeln zu können. Notausgänge werden stets freigehalten, um eine schnelle Evakuierung sicherzustellen.

Die elektrischen Geräte und Installationen werden ebenfalls regelmäßig gewartet und überprüft, um technische Defekte frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Um das Risiko von Unfällen weiter zu minimieren, werden elektrische Geräte außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt. Zudem wird das Personal geschult, elektrische Geräte sicher zu verwenden und potenzielle Gefahrenquellen zu erkennen.



Die Spielgeräte auf beiden Außengeländen werden regelmäßig von externen Fachkräften überprüft, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Zudem ist die Erste-Hilfe-Ausrüstung an verschiedenen, gut zugänglichen Stellen verfügbar. Geschultes Personal sorgt für die notwendige Aufsicht, um potenzielle Gefahren schnell zu erkennen und darauf zu reagieren.

2. Pädagogisches Personal

Alle Mitarbeiter*innen müssen bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis, welches nicht älter 3 Monate ist, vorlegen. Alle fünf Jahre fordert die Leitung ein neues Führungszeugnis ein.

Die Mindestbesetzung ist gewährleistet, es sind immer mindestens 2 Fachkräfte im Dienst, bis zu einer halben Stunde pro Tag darf eine Fachkraft mit einer Person in Ausbildung oder der Alltagshelfer*in allein in der Gruppe sein. Hierbei ist sichergestellt, dass die Nicht-Fachkraft weiß, wie sie sich korrekt in einer Notfallsituation zu verhalten hat. Bei Krankheit oder personellen Engpässen werden Maßnahmen ergriffen, welche in einem „Notfallplan“ festgehalten sind, um die Mindestbesetzung weiterhin zu gewährleisten (z.B. kürzere Öffnungszeiten).

2.1 Bewerbungsgespräche

Bereits in den Bewerbungsgespräche weisen wir auf unser pädagogisches Konzept und unser Kinderschutzkonzept hin und reden ausführlich über die Bedeutung dieser Konzepte sowie die uns wichtigen Normen und Werte.

2.2 Arbeitsverträge

Bei Einstellung werden alle Mitarbeiter*innen genau über das Thema Datenschutz aufgeklärt, ebenso über den Verhaltenskodex der Einrichtung.

Mit Auszubildenden gibt es klare Absprachen, einen engen Austausch mit der Praxisanleitung sowie einen Ausbildungsplan.

Mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, verpflichten sich die Mitarbeiter*innen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und sich in regelmäßigen Abständen weiterzubilden.



2.3 Fachwissen in allen Bereichen

Alle Mitarbeiter*innen haben sowohl die Möglichkeit sich durch Fachliteratur als auch durch verschiedene Fortbildungen (in allen Bereichen) weiterzubilden, um so ihre Fachkompetenz zu erweitern. Außerdem liegt allen Mitarbeiter*innen dieses Kinderschutzkonzept, als auch das pädagogische Konzept vor. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch zum Thema Kinderschutz in Großteamsitzungen statt.

2.4 Kommunikations- und Wertekultur

In der Kindertagesstätte bestehen ebenfalls soziale Risiken. Mitarbeitende sind emotionalen Belastungen ausgesetzt, die durch hohe Anforderungen, Überstunden und Konflikte, sei es mit Erziehungsbeauftragten oder unter Kolleg*innen, entstehen können.

Zur Minderung dieser Risiken werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Ein offenes Kommunikationsklima wird gefördert, in dem sich Mitarbeitende mindestens einmal im Monat sowohl im Klein- als auch im Großteam treffen und sich austauschen. Bei zusätzlichem Bedarf gibt es immer die Möglichkeit sich über Belastungen, Kritik oder Probleme austauschen zu können. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, eine gesunde psychosoziale Umgebung zu schaffen, in der sich die Mitarbeitenden sicher und unterstützt fühlen.

Die Erziehungsbeauftragten haben ebenfalls die Möglichkeit jederzeit ihre Anliegen bei den Mitarbeiter*innen, der Leitung oder dem Vorstand vorzubringen.

Jeder Beschwerde, Kritik oder Anmerkung wird mit Wertschätzung begegnet und ernst genommen.

3. Zugänglichkeit der Informationen

Das Schutzkonzept liegt in beiden Häusern vor und ist somit für alle Mitarbeiter*innen und Personensorgeberechtigte zugänglich. Außerdem gibt es für den Fall des Personalmangels einen Notfallplan, welcher ebenfalls in beiden Gruppen ausliegt und mit den Personensorgeberechtigten besprochen wurde.

Mit dieser Risikoanalyse und den beschriebenen Maßnahmen kann das Sicherheitsniveau in der Kita erheblich gesteigert werden. Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen sind notwendig, um die Sicherheit auf dem neuesten Stand zu halten. Mindestens einmal jährlich sollte eine Evaluierung der Risikoanalyse stattfinden, einschließlich einer Befragung des Personals zur Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen.



4. Handlungsplan

Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, gibt es einen klaren Ablaufplan. Jede Situation, jeder Verdacht wird beobachtet, genau dokumentiert und es findet ein Austausch mit den Kolleg*innen und der Leitung statt. Als nächstes wird gemeinschaftlich ein Gefährdungseinschätzungsbogen ausgefüllt. Daraufhin erfolgt eine Beratung mit einer InsoFa, wird kein sofortiger Handlungsbedarf festgestellt, gibt es ein Elterngespräch, in welchem man auf die Annahme von Hilfen hinweist. Es folgt weiter einer Beobachtung und Dokumentation, verbessert sich die Situation erfolgt kein direktes weiteres eingreifen. Kommt es allerdings zu einer Verschlimmerung der Situation, erfolgt erneut eine Beratung mit der InsoFa nach §8a, Verhalten sich die Eltern unkooperativ, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt und die Eltern werden über diese Meldung informiert.

4.1.8. Sensibilisierung des Teams

Jedes Kind hat das Recht auf ein sicheres und geschütztes Umfeld. Unsere Kita soll ein Ort sein, an dem Kinder sich wohlfühlen, Vertrauen aufbauen und sich frei entfalten können. Kinderschutz bedeutet nicht nur, akute Gefahren zu erkennen, sondern auch, präventiv zu handeln und Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

In unserer Kita steht das Wohl der Kinder an oberster Stelle. Ein wirksames Schutzkonzept ist daher unerlässlich, um eine sichere und förderliche Umgebung zu gewährleisten. Ein zentrales Element dieses Konzepts ist die Sensibilisierung unseres gesamten Teams für das Thema Kinderschutz. Nur durch ein gemeinsames Bewusstsein und Engagement können wir den Schutz der Kinder effektiv umsetzen.

Das Ziel ist es, alle Mitarbeitenden für die Bedeutung des Kinderschutzes zu sensibilisieren, um sowohl präventiv als auch reaktiv auf mögliche Gefährdungen reagieren zu können. Wir wollen ein Klima schaffen, in dem sich alle Teammitglieder sicher fühlen, Bedenken äußern können und die Verantwortung für den Schutz der Kinder ernst nehmen.

Um dies zu gewährleisten, befasst sich das ganze Team inklusive Auszubildende intensiv mit diesem Thema im Rahmen mehrerer Fortbildungen, zu denen Experten von außerhalb eingeladen werden und uns über das Thema aufklären. Zudem haben wir dabei die Möglichkeit Fragen zu stellen und Fallbeispiele zu bearbeiten, um unser gewonnenes Wissen zu festigen. Darüber hinaus haben alle in der Einrichtung arbeitenden Mitarbeiter*innen an der Verfassung des Kinderschutzkonzeptes mitgewirkt. Dies förderte die Sensibilisierung jedes Einzelnen enorm.

Auch bei Teamsitzungen kann und wird regelmäßig über das Handeln des Teams gesprochen und nach neuen Handlungsoptionen gesucht und über diese diskutiert, um den Kindern den besten Schutz zu gewährleisten. Dadurch wird ein Raum für



Reflexion und konstruktive Kritik geschaffen, in der alle ihr pädagogisches Handeln hinterfragen und anpassen können.

4.1.9. Personalauswahl

4.1.9.1. Einstellungsverfahren bei Fachkräften

Die sorgfältige Auswahl und Überprüfung des Personals ist ein zentraler Bestandteil unseres Kinderschutzkonzepts. Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter*innen die erforderlichen Qualifikationen und persönlichen Voraussetzungen mitbringen, folgen wir einem strukturierten und mehrstufigen Auswahlverfahren. Dieses Verfahren beinhaltet die folgenden Schritte:

1. Ausschreibung und Vorauswahl

- Erstellung detaillierter Stellenbeschreibungen mit klar definierten Anforderungen und Aufgabenbereichen
- Vorauswahl der Bewerber*innen anhand der eingereichten Unterlagen (Lebenslauf, Anschreiben, Zeugnisse, Referenzen).

2. Bewerbungsgespräche

- Durchführung strukturierter Interviews durch ein Auswahlkomitee, das aus mindestens einem/r geschulten Mitarbeiter*in, sowie mindestens einem Vorstandsmitglied besteht.
- Fokus auf die pädagogische Eignung, das Verständnis und die Identifikation mit den Werten der Einrichtung sowie die persönliche Integrität der Bewerber*innen.

3. Prüfung der Referenzen

- Einholen und Überprüfen von Referenzen früherer Arbeitgeber (Arbeitszeugnisse), um ein umfassendes Bild der bisherigen beruflichen Leistung und des Verhaltens der Bewerber*innen zu erhalten.

4. Erweitertes Führungszeugnis

- Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, um sicherzustellen, dass keine relevanten Vorstrafen vorliegen.
- Regelmäßige Aktualisierung des Führungszeugnisses während der Beschäftigungsdauer.



5. Probetätigkeit und Einarbeitung

- Einführung einer Probezeit (schriftlich im Vertrag niedergelegt), während der die neuen Mitarbeiter*innen unter enger Beobachtung und Anleitung arbeiten, um ihre Eignung im praktischen Alltag zu überprüfen.
- Ausführliche Einarbeitung und Einführung in die verschiedenen Verhaltensrichtlinien

6. Fortlaufende Überprüfung und Weiterbildung

- Regelmäßige/r Überprüfung/Austausch der Mitarbeiter*innen hinsichtlich ihrer pädagogischen Fähigkeiten und ihres Verhaltens im Umgang mit den Kindern.
- Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen.

Durch diese Maßnahmen stellen wir sicher, dass unser Personal nicht nur fachlich qualifiziert, sondern auch persönlich geeignet ist, die ihnen anvertrauten Kinder zu schützen und zu fördern. Unser Ziel ist es, ein sicheres und vertrauensvolles Umfeld zu schaffen, in dem sich Kinder wohlfühlen und entfalten können.

4.1.9.2. Umgang mit Auszubildenden/Praktikant*innen

Auszubildende/Praktikant*innen sind grundsätzlich in ihren beruflichen Vorkenntnissen, bzw. Kenntnisstand individuell zu beurteilen.

Einweisung

1. Verhaltensrichtlinien:

- Praktikant*innen werden detailliert über unsere Verhaltensrichtlinien informiert, die den respektvollen und sicheren Umgang mit den Kindern gewährleisten.
- Es wird besonders darauf geachtet, dass sie die Bedeutung und Einhaltung dieser Richtlinien verstehen.

2. Praktische Umsetzung und Betreuung

- Begleitung und Aufsicht
- Praktikant*innen dürfen pflegerische Aufgaben, wie das Wickeln oder das Unterstützen bei der Körperpflege, nur mit Einwilligung des Kindes und unter Aufsicht einer erfahrenen Fachkraft durchführen.



- Zu Beginn jeder pflegerischen Tätigkeit wird der Ablauf gemeinsam mit der Fachkraft besprochen und eventuelle Unsicherheiten werden geklärt.

3. Zweipersonen-Regel:

- Es gilt die Regel, dass Praktikant*innen niemals allein mit einem Kind in einer Wickel- oder Pflegesituation sein dürfen.
- Eine zweite erwachsene Person muss stets anwesend sein, um sowohl den Kinderschutz als auch die Sicherheit der Praktikant*innen zu gewährleisten.

4. Dokumentation und Feedback

- Alle pflegerischen Tätigkeiten werden dokumentiert, und Praktikant*innen erhalten regelmäßiges Feedback zu ihrer Arbeit.
- Besondere Vorkommnisse oder Auffälligkeiten werden sofort an die zuständige Fachkraft gemeldet und entsprechend dokumentiert.

Verhaltensstandards und Prävention

1. Respektvoller Umgang:

- Praktikant*innen werden dazu angehalten, in jeder Situation respektvoll und einfühlsam mit den Kindern umzugehen.
- Körperliche Grenzen der Kinder müssen stets beachtet und respektiert werden.

2. Schutz der Intimsphäre:

- Während pflegerischer Tätigkeiten wird besonders auf den Schutz der Intimsphäre der Kinder geachtet.
- Wickelsituationen und pflegerische Aufgaben werden so diskret wie möglich durchgeführt, um das Wohlbefinden der Kinder zu wahren.

3. Offene Kommunikation:

- Praktikant*innen werden ermutigt, bei Unsicherheiten oder Problemen sofort das Gespräch mit einer Fachkraft zu suchen.
- Eine offene Kommunikationskultur wird gefördert, um mögliche Missverständnisse oder Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen.

Durch diese Maßnahmen stellen wir sicher, dass auch Praktikant*innen in unserer Kita in der Lage sind, ihre Aufgaben im Sinne des Kinderschutzes verantwortungsvoll und professionell zu erfüllen. Unser Ziel ist es, eine sichere und vertrauensvolle Umgebung für alle Kinder zu schaffen, in der sie sich wohlfühlen und geschützt sind.



4.1.10. Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte „Die Schatzinseln“ e.V.

(Stand 01.11.2024)

Diesen Verhaltenskodex müssen alle Mitarbeiter*innen vor Beschäftigungsbeginn unterschreiben.

Verhaltenskodex

Ich als Mitarbeiter*in unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung, respektiere ihren Willen und ihre Entscheidungsfreiheit. Ich begegne ihnen mit Wertschätzung und Respekt und biete ihnen die Möglichkeit ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe ist die Grundlage jeder pädagogischen Arbeit, mit Kindern und deren Familien.

Verhaltensregeln:

1. Private Kontakte zu den Familien der betreuenden Kinder, die nicht schon vor Kitaeintritt bestanden (wenn diese bestanden ist es dem Team gegenüber offenzulegen), sind unerwünscht. Das schließt die Betreuung außerhalb der Kitazeiten, wie regelmäßige Bring- und Abholdienste zu oder von der Kita, ein.
2. Individuelle Grenzempfindung sind sowohl bei den Mitarbeiter*innen als auch den betreuten Kindern und Familien ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
3. Die Emotionale Abhängigkeit der Kinder und Familien darf von den Erzieher*innen nicht ausgenutzt werden. Spiele Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass sie den Betreuenden keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
4. Kein Kind wird besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt, oder sanktioniert, es sei denn es ist im Einzelfall pädagogisch notwendig und begründet und dementsprechend im Team abgesprochen



Angemessenheiten von Körperkontakten und Beachtung der Intimsphäre

Wir nehmen das Kind und seine Familie als Individuum an und wahr. In meiner Rolle als Bezugsperson ist der achtsame Umgang mit Körperkontakt zum Wohle der mir anvertrauten Kinder/Familien wichtig. Entscheidend ist, dass der Körperkontakt altersgerecht und in dem jeweiligen Kontext angemessen ist.

Pflegerische Arbeiten sind durch beziehungsvolle, partizipative, sowieso transparente Atmosphäre gekennzeichnet.

Verhaltensregeln:

1. Der Wille des betreuenden Kindes ist zu respektieren. Grenzschnale von Kindern und Erwachsenen sind insbesondere in Trost-, Erste-Hilfe-, sowie Wickelsituationen zu beachten. Die Intimsphäre von Kindern muss in jeden Fall gewahrt bleiben, geschützt und ausnahmslos respektiert werden.
2. Toilettengänge und Wickeln.
Bei pflegerischen Handlungen (z.B. Wickeln) respektieren wir die Intimsphäre der Kinder. Das Wickeln findet ausschließlich an den dafür vorgesehenen Orten statt und wird von uns transparent gestaltet. Ein Zugang von anderen pädagogischen Fachkräften ist während des Wickelns jederzeit möglich. Die Kinder werden gefragt, von wem sie gewickelt werden möchten.
Kinder werden nur auf Aufforderung durch diese beim Toilettengang unterstützt. Die Intimsphäre der Kinder wird respektiert, z.B. wenn diese bei geschlossener Tür den Toilettengang erledigen möchten.
Sanitärräume werden nur von berechtigten Mitarbeiter*innen betreten. Personen, die nicht zum Kita-Personal gehören haben nur Zutritt, wenn sich keine Kinder dort befinden.
3. Wir binden die Kinder altersentsprechend in alle Entscheidungsprozesse ein.
4. Wir Mitarbeiter*innen entkleiden uns nicht vor den Kindern.
5. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht im halb- oder unbedleideten Zustand beobachtet werden können.
6. Physische sowieso psychische Übergriffe sind untersagt und werden bei Kenntnisnahme sofort unterbunden.
7. Grenzüberschreitungen besprechen wir zeitnah.

Gestaltung von Essen und Trinken

Uns ist es wichtig, dass beim Essen die Freude an der Mahlzeit im Vordergrund steht, Geschmackserfahrungen ohne Druck stattfinden und Tischkultur, sowie Gemeinschaft erlebt wird. Die Aufnahme von Speisen und Getränken soll stets selbstbestimmt und



lustvoll sein. Dabei hat jedes Kind das Recht auf Ruhe, Zeit und Selbständigkeit entsprechend seines Entwicklungsstandes. Bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Allergien bietet die Kita nach Möglichkeit und Absprache mit den Eltern einen gleichwertigen/ähnlich wertigen Ersatz an und lässt das Kind so an der gemeinsamen Erfahrung teilhaben.

1. Wir ermuntern die Kinder dazu, die angebotene Speise- und Getränkeauswahl zu probieren und vermitteln den Kindern altersgerecht die Bedeutung der täglichen Nahrungsaufnahme.
2. Wir ermöglichen den Kindern über die gesamte Betreuungszeit Zugang zu Getränken
3. Wir beachten die Äußerungen und Vorlieben der Kinder und bieten Hilfe zur Selbsthilfe an, dabei muss kein Kind etwas auf den Teller nehmen, was es nicht haben möchte
4. Wir zwingen, drängen, oder erpressen Kinder nicht dazu Speisen oder Getränke zu probieren oder aufzuessen
5. Wir setzen Essen oder dessen Vorenthalten weder als Belohnung noch als Strafe ein.

Schlaf- und Ruhesituationen

Kinder haben das Recht auf Ruhepausen. Je nach Alter und Entwicklungsstand haben Kinder die Möglichkeit ihrem Schlafbedürfnis auch außerhalb der regulären Schlafenszeit in angemessenem Rahmen nachzukommen.

1. Wir gestalten die Schlafumgebung für die Kinder so, dass sich diese sicher und geborgen fühlen.
2. Die Schlafraumtür lässt sich jederzeit von innen und außen öffnen und ist auch jederzeit von den Kindern zu öffnen.
3. Wir zwingen kein Kind zum Mittagsschlaf.
4. Während der Schlafenszeit stellen wir die Aufsicht durch die Nutzung eines Babyphones sicher.
5. Die Erzieher*innen sind in unmittelbarer Nähe und können sofort den Schlafraum der Kinder aufsuchen.



Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen besonderen Umgang, eben auf die Bedürfnisse und Einschränkungen des betreuenden Kindes und deren Erziehungsberechtigten angepasst werden.

1. Die Kinder werden mit ihren Vornamen, bzw. selbstgewähltem Pronomen angesprochen. Wenn wir die Kinder mit Spitznamen ansprechen, verwenden wir diese nur auf Wunsch der Kinder und sprechen diese mit ihnen ab.
2. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es herrscht ein höflicher Umgangston in der Einrichtung. Mimik und Gestik und nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber dem Gesprächspartner, ganz gleich, ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder MitarbeiterInnen handelt. Sexualisierte, rassistische, so wie diskriminierende Sprache wird nicht toleriert.
3. Wir achten verbale- und nonverbale Signale des Gegenübers und gehen wertschätzend damit um. Wir ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen.
4. Konflikte lösen wir konstruktiv und mit Worten, so wie stets mit Wertschätzung für das Gegenüber.
5. Die „Nein-Sagen-“ und „Stopp“-Regel gilt für alle Mitarbeiter*innen und betreuten Kindern/deren Erziehungsberechtigte und wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert. Bei Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen.

Umgang mit Regeln und Grenzen

Falls das Aufstellen von Regeln und Grenzen unabdingbar ist, ist darauf zu achten, dass diese angemessen, konsequent, aber auch für die betreuten Kinder plausibel und berechenbar sind.

1. Jede Form von Gewalt, Drohung und Nötigung ist untersagt.
2. Für alle betreuten Kinder gelten dieselben Regeln.
3. Die eigenen Grenzen der Kinder und Mitarbeiter*innen sind zu respektieren.
4. Ich ermutige die Kinder, Mitarbeiter*innen und Erziehungsberechtigte sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Situationen erleben, in denen sie sich nicht wohl fühlen.



Umgang mit Geschenken

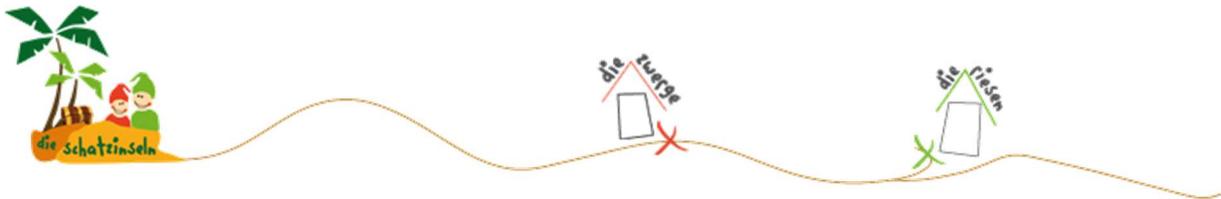
Geschenke und Bevorzugungen gehören nicht zu unseren Aufgaben. Im Team, mit den Eltern und den Kindern wird die Geschenkkultur in der Kita besprochen und reflektiert.

1. Exklusive Geschenke an Kinder und deren Erziehungsberechtigten sind nicht erlaubt.
2. Wir machen keine Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit unseren konkreten Aufgaben stehen. Unterstützende Geschenke für Familien tätigen wir ausschließlich im Namen der Kita.
3. Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden. z.B. Geburtstagsgeschenke, oder Abschiedsgeschenke für die Kinder.
4. Wenn Geschenke (von Seiten der Erzieher*innen) z.B. zum Geburtstag oder Abschied angenommen werden ist dies ebenfalls allen transparent zu machen.

Umgang und Nutzung von Medien

Der Umgang mit digitalen Medien ist zur heutigen Zeit alltäglich. Die Auswahl von Film, Fotos, Spiel und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes sein. Sie hat pädagogisch sinnvoll, altersentsprechend und gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu erfolgen.

1. Wir respektieren es, wenn Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeiter*innen nicht gefilmt oder fotografiert werden möchten.
2. Jegliche Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung von Mitarbeiter*innen und Erziehungsberechtigten erfolgen.
3. Sexualisierte und pornografische Inhalte sind in jeder Form ausdrücklich verboten. Ein Verstoß führt zu dienstlichen und ggf. rechtlichen Konsequenzen.
4. Fotos werden ausschließlich mit einem Kita-Fotoapparat gemacht.
5. Die Handys der Mitarbeiter*innen dürfen im Gruppenalltag nicht am Körper geführt und nicht in Gegenwart der Kinder benutzt werden



Erklärung

Als Mitarbeiter*in der Kindertagesstätte „Die Schatzinseln e.V.“ erkenne ich diesen Verhaltenskodex als verbindliche Regel an.

Datum, Unterschrift



4.2 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel ist ein visuelles und strukturiertes Hilfsmittel für uns Erzieher*innen um unser Verhalten gegenüber den Kindern, den Eltern und unseren Kolleg*innen klar zu definieren und uns kontinuierlich zu reflektieren und Rückmeldungen zu geben. Sie kategorisiert unser Verhalten in rot, gelb und grün.

Rot steht für problematisches Handeln, welches nicht geduldet wird und Konsequenzen mit sich zieht, wie z.B. ein Gespräch mit der Leitung, eine Verwarnung oder die Kündigung. Die Konsequenzen hängen von der Schwere der Verletzung des professionellen pädagogischen Handelns ab.

Gelb steht für kritisches Handeln, welches nicht auftreten sollte, aber durch bestimmte Situationen notwendig ist (ein Kind ungefragt anzufassen, um dadurch zu verhindern, dass es sich selbst oder andere verletzt).

Grün steht für professionelles pädagogisches Handeln und stärkt das Wohlbefinden und Gruppengefühl aller Beteiligten.

Im Folgenden wird unsere Verhaltensampel in Form einer Tabelle ausgeführt. Die Reihenfolge der aufgelisteten Punkte hat keine Bedeutung.

Problematisches Handeln	<ul style="list-style-type: none"> Zwingen (z.B. Essen aufessen) Physische Gewalt (z.B. hauen, kneifen, schütteln, usw...) Intimsphäre missachten Sozialer Ausschluss Nicht beachten Bloßstellen/ lächerlich machen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Küssen Herabsetzend über andere reden Fotos von Kindern ins Internet stellen Angst machen Misshandeln Einsperren Diskriminieren
Kritisches Handeln	<ul style="list-style-type: none"> Ironie Überforderung/ Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Absprachen nicht einhalten Unsicheres Handeln Nicht an Regeln halten Anschnauzen Stigmatisieren Ungefragt anfassen



Professionelles Handeln

Offenheit
Wertschätzung
Transparenz
Verlässliche Strukturen
Ressourcenorientiertes Arbeiten
Selbstreflexion
Unvoreingenommenheit
Kongruenz
Gerechtigkeit
Begeisterungsfähigkeit
Aufmerksames Zuhören
Gewaltfreie Kommunikation
Kommunikation auf Augenhöhe
Angemessenes Loben
Konsequenz
Empathie
Sprachvorbild
Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
Hilfe zur Selbsthilfe
Verlässlichkeit
Impulse geben



4.3 Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtungserklärung

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist eine vertragliche Regelung zwischen den Mitarbeiter*innen der Schatzinseln und dem Arbeitgeber. Die Selbstverpflichtungserklärung dient zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Diese gibt keine neuen Pflichten der Mitarbeiter*innen vor, jedoch erweitert und verdeutlicht sie die allgemein bestehenden Regeln und Pflichten, die zum Beispiel in unserem Verhaltenskodex festgehalten sind. Die Mitarbeiter*innen bekräftigen mit ihrer Unterschrift, dass dies in der eigenen Tätigkeit nicht nur akzeptiert, sondern aktiv unterstützt wird. Mit der Selbstverpflichtungserklärung versichern wir Mitarbeitenden der Schatzinseln weiterhin, dass wir über die Gesetzeslage bezgl. des Sexualstrafrechts §§ 174 ff StGB informiert sind und uns über mögliche strafrechtliche Konsequenzen, die durch eine sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entstehen, bewusst sind.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Ziele und Inhalte unserer Arbeit erfordern ein hohes Maß von gegenseitigem Vertrauen, um den Kindern Selbstbewusstsein zu vermitteln, ihre Identität zu stärken und sie zu befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu aufzubauen und zu leben. Vertrauensvolle Beziehungen geben den Kindern Sicherheit und stärken sie. Demnach dürfen diese Beziehungen nicht ausgenutzt werden. Diese vertrauensvollen Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich respektiere die Gefühle anderer. Grenzsignale von Kindern und Erwachsenen sind in jedem Fall zu beachten. Die Intimsphäre muss gewahrt bleiben, geschützt und ausnahmelos respektiert werden. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
5. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien.



6. Ich missbrauche in keinem Fall meine Rolle als Mitarbeiter*in für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
7. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitenden. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
8. Konflikte löse ich konstruktiv, mit Worten und gewaltfrei. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir tolerieren diese nicht und reagieren angemessen darauf. Dazu greife ich bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form ein.
10. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Unterschrift der Mitarbeiter*in

Datum



4.4. Datenschutz

Datenschutz ist Kinderschutz.

Datenschutz ist ein Grundrecht, das natürlich auch Kinder besitzen. Auch sie haben das Recht, selbst über ihre persönlichen Informationen zu entscheiden. In der pädagogischen Arbeit kommen Fachkräfte mit vielen Informationen aus dem Leben der zu betreuenden Kinder und ihrer Familien in Berührung. Demnach gehört der vertrauensvolle Umgang damit und der Schutz dessen zu ihren Aufgaben dazu. Im Rahmen der Fülle an Informationen, die Pädagog*innen erhalten, dürfen nur die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden, die zur Erfüllung des verfolgten Zwecks erforderlich sind. Es darf nichts "vorsorglich" oder auf "Vorrat" erhoben werden. Dies wird als „der Grundsatz der Erforderlichkeit“ bezeichnet.

Personenbezogenen Daten dürfen in einer Einrichtung für den Zweck der Erziehung, Bildung, Betreuung, für Verwaltungsvorgänge und für die Organisation der Einrichtung erhoben werden. Alles, was darüber hinaus geht bedarf der Einwilligung der Erziehungsberechtigten (z.B. Fotos für die Bildungsdokumentation).

In den Schatzinseln befinden sich die Unterlagen der Kinder im Büro der Leitung in einem verschlossenen Schrank. Zugriff darauf haben nur die Leitung und die stellvertretende Leitung.

Sensible Daten (wie die Impfungen) werden nur gesichtet und nicht aufbewahrt. Der Vermerk darüber ist im Computer gesichert. Die Computer der Einrichtung wurden von einer Diplom-Informatikern auf den neuesten und sichersten Stand gebracht und auch regelmäßig überprüft.

In den Gruppen werden Namen und Adressdaten der Kinder in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt.

Anwesenheitslisten und Übergabebücher liegen so dass sie nicht einsehbar sind und werden nach Dienstschluss verschlossen.

Auch der Datenschutz gehört zu den Themen, zu denen sich Mitarbeiter*innen der Schatzinseln fortgebildet haben.

4.5. Unfallverhütung

Wie wichtig uns die Aufsichtspflicht ist (im Zusammenspiel mit unserem pädagogischen Konzept), und als wichtiges Instrument zur Unfallverhütung, haben wir bereits an anderer Stelle ausführlich beschrieben.



Um zu dem Thema Unfallverhütung auch auf anderer Ebene einen guten Blick zu haben, wurden in unserem Kollegium zwei Erzieherinnen zu Sicherheitsbeauftragten ausgebildet, sowie zwei weitere zu Brandschutzhelferinnen.

In regelmäßigen Abständen wird zudem unser Spielgelände von einem externen Fachbetrieb für Spielzeugsicherheit überprüft.

Das gesamte Team macht alle zwei Jahre verbindlich eine Ersthelfer-Ausbildung, bzw. eine Ausbildung zur ersten Hilfe am Kind.

Auf den Schatzinseln ist es uns ein großes Anliegen den Kindern eine unbeschwerte und möglichst sichere Umgebung zu schaffen, in denen sie sich ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechend entwickeln dürfen.

4.6. Meldepflicht nach § 47

Bei der umgangssprachlich genannten „§47 Meldung“ handelt es sich um Meldungen nach dem §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII mit folgendem Inhalt:

„(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

(2). Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen ...

anzuzeigen.“

Diese Meldungen sind definiert als „... nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können.“ (LWL 10/2020).

Es ist nicht möglich, hierzu eine allgemein gültige Definition abzugeben, da die Bewertung solcher Ereignisse (LWL 10/2020) immer auch von der Art der Einrichtung und deren Konzeption abhängig ist.

Um ein paar Beispiele zu nennen, kann es sich hierbei um:

- grenzverletzendes Verhalten unter den Kindern
- Fehlverhalten der Mitarbeiter*innen
- Straftaten
- Todesfall eines betreuten jungen Menschen



- Personelle Unterbesetzung

handeln.

Diese Beispiele können jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden, ob es sich hierbei um ein Ereignis handelt, das das Wohl des Kindes gefährden könnte.

Die zurzeit wohl häufigste §47 Meldung ist die der personellen Unterbesetzung. Auf den Schatzinseln gibt es genaue Strukturen und Vorgehensweisen, wie in einem Fall von Krankheit und/oder Urlaub der pädagogischen Mitarbeiter*innen vorgegangen wird. Wichtig ist, dass alle Kinder die pädagogischen Mitarbeiter*innen der gesamten Einrichtung und umgekehrt kennen. Dies ist wichtig, um sich im Fall von personellen Ausfällen gegenseitig gut unterstützen zu können. Außerdem gibt es in der Einrichtung einen bei allen bekannten Notfallplan.

Gemeldet werden müssen diese §47 Meldungen seit dem 07.10.2024 über das Portal des KiBiz.web und nicht mehr über den LWL.

4.7. Notfallplan bei Personalengpass

Notfallplan

für personale Engpässe die durch Urlaub und/oder Krankheit entstehen.

Der Notfallplan greift bei einem Personalausfall von zwei oder mehr pädagogischen Kräften pro Gruppe.

- Urlaubssperre für neuen Urlaub in der Zeit des Personalengpasses
- Mehrarbeit/Überstunden einiger pädagogischer Kräfte
- Minderung oder Wegfall von Teilen des päd. Angebots (Ausflüge, Projekte ...)
- Wegfall von Vorbereitungszeiten sowie Leitungszeiten für Dinge, die aufzuschieben sind
- Gruppenzusammenlegung
- Streichung von Überstundenabbau
- Fortbildungen und Arbeitskreise werden abgesagt
- Sollte sich im Frühdienst (7.15 Uhr) eine der zwei anwesenden pädagogischen Kräfte krankmelden, müssen Eltern bis zum Eintreffen der nächsten Kraft (8 Uhr) vor Ort bleiben (ansonsten ist eine Betreuung nicht erlaubt und die Kinder müssten wieder mitgenommen werden). Gleiches gilt für den Spätdienst, falls spontan um 16 Uhr eine Kraft ausfällt.



Als letzte Möglichkeit:

- Öffnungszeiten reduzieren
- Notgruppen
- Schließung der Einrichtung

Konsequenzen des Personalausfalls:

- Durch Personalausfall ergeben sich Engpässe in der Kontinuität der Tagesabläufe.
- Die Rituale, die den Kindern Sicherheit und Vertrauen geben, stehen in diesen Zeiten nur vermindert zu Verfügung. Das bedingt einige Konsequenzen, die in der päd. Arbeit mit den Kindern Auswirkungen haben.

5. Intervention

Die Schatzinseln verfügen über einen gut durchdachten Handlungsplan um sicher und gezielt eingreifen zu können, falls es zu einem Verdachtsmoment kommen sollte.

Leider stellen -sexuelle- Übergriffe in Kindertagesstätten keine Seltenheit mehr dar. Und auch wenn dies ein hoch emotionales Thema darstellt, heißt es zuallererst:

Ruhe bewahren.

5.1. Vorgehen bei Verdachtsfällen - Handlungsplan

Da die Schatzinseln ein sehr kleiner Verein sind - mit 33 zu betreuenden Kindern und acht fest angestellten Pädagoginnen sowie drei bis vier Auszubildenden – ist die Atmosphäre sehr familiär, persönlich und vertrauensvoll. Wir befinden uns im Alltag viel im Gespräch miteinander, wo erste Verdachtsmomente angesprochen werden würden. Auf einer der regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen würden diese dann konkretisiert werden.

Um in einem Verdachtsfall sicher vorgehen zu können, bespricht das Team der Schatzinseln in regelmäßigen Abständen (einmal im Quartal) in einer Großteamsitzung den Handlungsplan bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung. Wir ziehen hier zur Unterstützung die im Anhang angefügten Tabellen hinzu.

Das Verfahren zur Prüfung, die Einschätz-Skala und das Formular zur Mitteilung gemäß §8a Abs. 2 SGB VIII befinden sich in dem Notfall-Ordner in der Gruppe der Zwerge, der Gruppe der Riesen und auch im Büro der Leitung.



Außerdem arbeiten wir unterstützend mit der Vorlagenmappe zur Kindeswohlgefährdung vom Forum Verlag Herkert.

5.1.1. Innerhalb der Einrichtung

Besteht der Verdacht auf Machtmissbrauch, (sexuellen) Übergriffen oder Gewalt durch eine oder mehrere Fachkräfte ist dies das verbindliche Vorgehen in der Kita Die Schatzinseln:

- die Situation nicht interpretieren
- Beweise sammeln und dokumentieren (u.a. anhand der vorhandenen Checklisten)
- die Leitung verständigen, die entscheidet über die nächsten Schritte
- richtet sich der Verdacht gegen die Leitung muss der Träger verständigt werden
- Gefährdungseinschätzung, Sofortmaßnahmen und Plausibilitätsprüfung (anhand von Dienstplänen und Anwesenheit des Kindes)

Erhärtet sich die interne Gefährdungseinschätzung

- Verdächtige*n Mitarbeiter*in sofort freistellen, aber auch (vor Anfeindungen) schützen, es gilt zuerst die Unschuldsvermutung
- Eltern des betroffenen Kindes informieren
- Unterstützung bei der für die Einrichtung zuständigen InsoFa einholen
- ggf auch bei Beratungsstellen anfragen
- unter Einbeziehung dieser externen Fachkräfte die Strafverfolgungsbehörden und auch nach §47SGB VIII das Landesjugendamt verständigen
- Arbeitsverhältnis beenden

Der Verdachtsfall bestätigt sich nicht

- Hilfsangebote für den*die zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter*in unterbreiten
- Rehabilitationsverfahren durch eine externe, fachlich qualifizierte Person
- Nachbereitung im Team und in der Elternschaft

„Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachts.“ (Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, S.23)



5.1.2. Außerhalb der Einrichtung

- eine Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr
- Diese werden im Großteam im Rahmen der kollegialen Beratung besprochen, die Einschätz-Skala und unter Umständen auch schon die InsoFa kollegial hinzugezogen
- Erhärten sich die Anhaltspunkte, wird spätestens hier (falls noch nicht geschehen) die InsoFa hinzugezogen
- Das Gespräch mit den Eltern muss gesucht werden, um über die Anhaltspunkte zu sprechen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu ergreifen (es sei denn, ein Gespräch würde das Kind einer weiteren Gefahr aussetzen)
- Konnte die Gefährdung nicht abgewendet werden, muss das Jugendamt informiert werden – dies muss auch an die Eltern weitergereicht werden, es sei denn, dies würde das Kind in Gefahr bringen

Die für uns zuständigen InsoFas mit Namen und Telefonnummern sind in beiden Gruppen bekannt.

5.1.3. Übergriffe durch Kinder

Ein Thema, das viele verunsichert, was es aber trotzdem gibt. Auch Kinder können anderen Kindern gegenüber übergriffig sein. Sowohl sexuell als auch in Form von gewalttätigem Handeln. Ein Thema, vor dem wir in den Schatzinseln nicht die Augen verschließen. Wir wissen, es ist möglich und auch bei diesem Thema ist es für uns selbstverständlich: **Wir schauen hin!**

Auch von aggressiven Kindern in der Kita kann eine Gefahr für andere Kinder ausgehen. Hierbei kann es unterschiedliche Gründe geben, woraus die Aggressionen des Kindes resultieren. Ist eine Beeinträchtigung vorhanden? Hat es selbst Gewalterfahrungen gemacht?

Abgesehen davon, dass wir unsere Aufsichtspflicht sehr verantwortungsbewusst wahrnehmen, ist es für uns auch von großer Bedeutung, die (sexuelle) Entwicklung von Kindern zu kennen und unterscheiden zu können, welche Verhaltensweisen zu einer gesunden, (sexuellen) Entwicklung dazugehören und was übergriffig ist. Daher ist es uns ein großes Anliegen, uns diesbezüglich immer wieder fortzubilden und auf dem neuesten Stand der Erkenntnisse zu sein. Je mehr Praxiskompetenz Erzieher*innen im Umgang mit auffälligen Kindern haben, desto leichter fällt es ihnen, Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen und negative Muster zu durchbrechen.

Daher verfolgen wir in unserer Arbeit folgende Punkte:



- Die Sexualpädagogik stellt ein wichtiges Thema in unserer pädagogischen Konzeption dar
- Aggressionen versuchen wir mit Ruhe zu begegnen und den Kindern auf Augenhöhe entgegenzutreten.
- Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist ebenfalls entscheidend.

Bei unserem Handlungsplan haben wir uns an der Arbeitshilfe des Paritätischen zum Thema „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ orientiert.

Sobald es eine erste Einschätzung der Pädagog*innen gegeben hat, ob es sich um ein übergriffiges bzw. aggressives Verhalten des Kindes handelt, folgen wir dem Verfahrensablauf bei übergriffigem Verhalten des Paritätischen:

„Schritt 1 Leitung informieren

Mitarbeiter*innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren

Schritt 2 Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeiter*innen
- Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

Schritt 3 Gegebenenfalls externe Expertise einholen

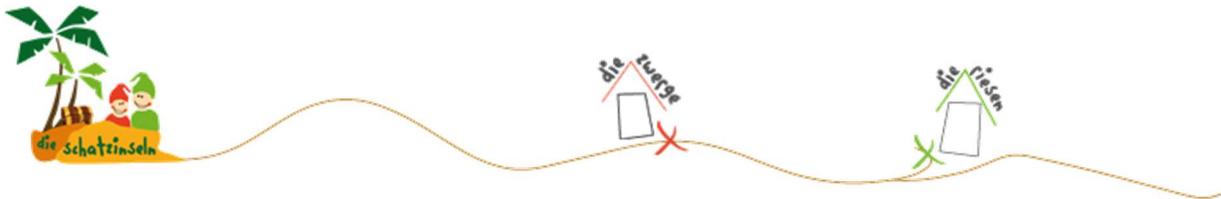
Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche führen mit

- des Übergriffs verdächtigen Kindes/Jugendlichen
- dem betroffenen Kind
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen



Einbeziehung der Sorgeberechtigten des*der übergriffigen Kindes/Jugendlichen (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

Schritt 5 Risikoanalyse abschließen

- a) Einschätzung der Gefahren durch die*den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft
- b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes“

(Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, S. 27-28, 2022)

Schritt 6 Emotionale Zuwendung

Dem betroffenen Kind Glauben schenken, es trösten, nach Absprache mit den Sorgeberechtigten und abhängig von der Schwere der Folgen Nachsorgemaßnahmen einleiten

Schritt 7 Informieren

Überprüfen ob und wann weitere Eltern und Mitarbeiter*innen informiert werden sollen

Schritt 8 Nachsorge

Den Fall Nachbearbeiten, reflektieren, Schutzkonzept ggf. anpassen und überarbeiten



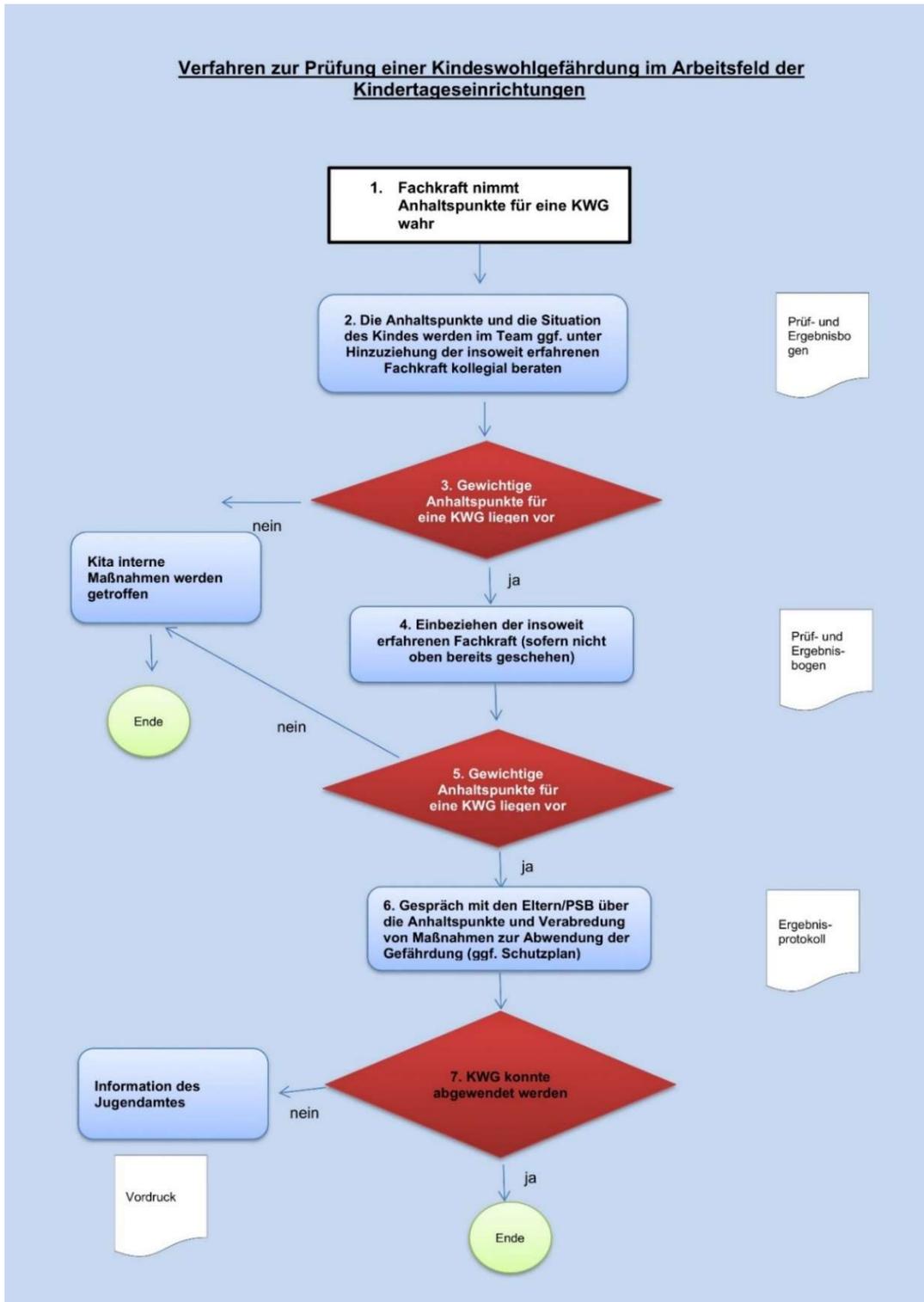
6. Hilfsangebote für Eltern

Durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen wie Jugendamt, Landesjugendamt, Montessori Frühförderstelle, AWO Erziehungsberatung, Der Paritätische, einer Fachberatung, Institut für psychomotorische Entwicklungsförderung, SPZ usw. sind den Schatzinseln Hilfsangebote für Eltern bekannt und werden je nach Bedarf beratend an die Eltern weitergereicht. Die Informationen und Kontaktadressen dazu finden sich im Büro der Leitung.



7. Anhang

7.1. Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtung





7.2. Prozessschritt-Tabelle: Prüfung Kindeswohlgefährdung im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen

Prozessschritt-Tabelle: Prüfung Kindeswohlgefährdung im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen								
Prozessschritt	Beschreibung	Verantwortlich	Wer ist zu beteiligen?	Was ist zu tun?	Erwartetes Ergebnis	Wann muss Schritt spätestens beendet sein?	Wer ist zu informieren?	Was ist in welchen Dokumenten zu dokumentieren?
1.	Fachkraft (FK) nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) wahr	Aufnehmende FK		<ul style="list-style-type: none"> Die FK informiert die Kita-Leitung über ihre Wahrnehmungen Die FK schildert ggf. auf der Grundlage eines/des Dokumentationsinstrumentes, welche Auffälligkeiten sie beobachtet und wahr genommen hat. 	Die FK leitet ein Verfahren zur Abklärung ihrer Wahrnehmungen ein		Kita-Leitung	
2.	Kollegiale Beratung im Team	Aufnehmende FK und/oder Kita-Leitung	Kita-Leitung, weitere FK aus dem Team	<ul style="list-style-type: none"> Die Wahrnehmungen der FK werden anhand der Checkliste im Team kollegial beraten. 	Es liegt eine Entscheidung vor, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vorliegen	Am Ende der kollegialen Beratung	Kita-Leitung	Checkliste
3.	Entscheidung	Aufnehmende FK und/oder Kita-Leitung		<ul style="list-style-type: none"> Das Team findet eine abschließende Meinung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vorliegen Die insoweit erfahrene Fachkraft (insofa) wird ggf. zur Beratung hinzugezogen 	Es ist geklärt, ob eine insofa zur Beratung hinzugezogen werden muss		Trägervertreter/ in	
4.	Einbeziehen einer insofa	FK und/oder Kita-Leitung	insofa	<ul style="list-style-type: none"> Einladung der insofa Schaffung der Rahmenbedingungen für eine kollegiale Beratung (Zeit, Ort, Raum etc. sind geklärt und vorbereitet) Es findet eine (erneute) kollegiale Beratung mit der insofa statt. Das Team findet eine abschließende Meinung. 	Es liegt ein Ergebnis der kollegialen Beratung vor. Es liegt eine Entscheidung vor, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vorliegen und ob weitere Maßnahmen getroffen werden müssen.	Am Ende der Beratung durch eine insofa	Trägervertreter/ in	Checkliste
5.	Entscheidung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	FK und/oder Kita-Leitung	Fachkräfte Kita-Leitung	<ul style="list-style-type: none"> Der weitere Umgang mit dem Ergebnis wird besprochen und miteinander verabredet. 	Analog des Ergebnisses der Beratung ist das weitere Vorgehen geplant und abgesprochen	Am Ende der Beratung	Trägervertreter/ in	



Prozessschritt-Tabelle: Prüfung Kindeswohlgefährdung im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen

Prozessschritt	Beschreibung	Verantwortlich	Wer ist zu beteiligen?	Was ist zu tun?	Erwartetes Ergebnis	Wann muss spätestens beendet sein?	Wer ist zu informieren?	Was ist in welchen Dokumenten zu dokumentieren?
Prozessschritt	Beschreibung	Verantwortlich	Wer ist zu beteiligen?	Was ist zu tun?	Erwartetes Ergebnis	Wann muss spätestens beendet sein?	Wer ist zu informieren?	Was ist in welchen Dokumenten zu dokumentieren?
6.	Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten (PSB)	FK oder Kita-Leitung	Eltern/ PSB	<ul style="list-style-type: none"> Mit den Eltern/PSB werden die Wahrnehmungen der FK besprochen Den Eltern/PSB wird das Ergebnis der kollegialen Beratung mitgeteilt Die Einschätzung und das daraus resultierende Handeln sind für die Eltern/PSB transparent und verständlich Mit den Eltern werden Vorschläge zur Abwendung der Gefährdung besprochen Das weitere Vorgehen wird mit den Eltern/PSB vereinbart. Ein Termin zur Überprüfung der verabredeten Maßnahmen wird vereinbart 	Die Eltern/PSB sind über die Einschätzung der Fachkräfte informiert. Mögliche Gefährdungen für das Kind/ die Kinder sind konkret benannt. Das weitere Vorgehen kann nachvollziehbar mit den Eltern vereinbart werden.	Nach Elterngespräch		Ergebnisprotokoll
7.	KWVG konnte abgewendet werden	FK oder Kita-Leitung	Eltern/ PSB	<ul style="list-style-type: none"> Eltern/PSB/FK haben ggf. mit Unterstützung die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt. Die KWVG konnte abgewendet werden. 	KWVG konnte abgewendet werden		Träger-Vertreter/ in	

Legende
 Fachkraft: FK
 Kindeswohlgefährdung: KWVG
 Insoweit erfahrene Fachkraft: insoFa
 Personensorgeberechtigter/r: PSB

7.3. KiWo-Skala

KiWo-Skala (KiTa)

© FVM 2012

[Version 2012]

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
(Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung		Fachkraft/Fachkräfte		Datum
Name des Kindes		Alter des Kindes		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte <u>unterstreichen</u> bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ansträgung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	Bewertung (bei Zutreffen <input checked="" type="checkbox"/>)		
I Auffälligkeiten beim Kind		↓ ↓ ↓		
1. Gesundheitsfürsorge				
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschchnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „wiederholt“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt: verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
3.2	Nicht der Witterung angepasst [wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; <i>infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot</i> : diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvorhofschleimhaut)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelt und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
6.2	Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten [extremer tätlicher Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, bietet sex. Handlungen an] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; außerhalb der Eingewöhnungszeit: panische Trennungängste; vermehrtes Weinen] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [wiederholt: stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingeforderten Körperkontakt oder wahlloser Zutraulichkeit ggü. unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



II Auffälligkeiten im Elternverhalten*		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
		↓	↓	↓
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [wiederholt: <i>erscheinen</i> in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (<i>Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.</i>) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt <i>extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet)</i> , wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (<i>Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.</i>) zu beobachten: Schrofte, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

* der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Fußnote des Manuals.

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



<i>Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.</i>		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände				
<i>Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden</i>		Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
9.1	Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		
<i>Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde</i>				
9.2	Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubwürdige Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		



Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich <u> </u> eintragen <u> </u> x Wertung 1 <u> </u> x Wertung 2 <u> </u> x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> keine Wertung <i>oder</i>
	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	<input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1
Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				
Elterngespräch geführt am erfolgreich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Schritte zur Abklärung: <ul style="list-style-type: none"> • Kollegiale Gespräche geführt am mit: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft • Kontakt mit Träger • Kontakt mit Jugendamt 				
Bemerkungen 				

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes oder des betreffenden Kindes selbst bekannt
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

<input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> in besonderem Maße vorhanden	Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie] Andere:
<input type="checkbox"/> schwächend <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> stärkend	Soziales Milieu und Lebensumfeld [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)] Andere:
<input type="checkbox"/> eingeschränkt vorhanden <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> deutlich vorhanden	Familiäre Ressourcen [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen] Andere:

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



8. Adressen/Kontaktlisten

InsoFa`s

- **Anna Bolten** (Villa Wundervoll),
Tel.: 0521 14 38 598
anna.bolten@villa-wundervoll.de
Begrenzte Kapazitäten!
- **Maria Vogt** (Wirbelwind, Kita Am Möllerstift),
Tel.: 0521 / 557 425-100
m.vogt@wirbelwind-kita.de
- **Jutta Kuhnhen**n (Kinderschutzbund Ortsverband Bielefeld),
Tel.: 0151 22888499
E-Mail: j.kuhnhen@kinderschutzbund-bielefeld.de
- Katrin Heitmann, Sylvia Kaiphas
Kita Zauberwald e.V.
05205-70463
KitaZauberwald@gmx.de

Für Anna Bolten und Jutta Kuhnhen muss im Bedarfsfall ein Honorar bezahlt werden.

9. Literaturverzeichnis

- BGB Bürgerliches Gesetzbuch, In der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 411) m.W.v. 01.01.2024, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - dejure.org,
- Janssen, Karl/Dreier, Heinz/Selle, Matthias, Januar 2021: Kindertagesbetreuung in Nordrhein Westfalen, KiBiz und andere wichtige Vorschriften, 7. Auflage, Carl Link Verlag, Wolters Kluver, Hürth,
- LVR-Landschaftsverband Rheinland, Köln, LWL-Landschaftsverband Westfalen Lippe, Münster, Unfallkasse NRW, Düsseldorf, Januar 2022, Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen
- Meine Fernakademie, Fernkurs Fachwirt für Kitamanagement, 2022, Heft 7 Kita-Recht, 2022, S.
- Schmitz, Gabriele, (2021), Aufsichtspflicht und Haftung in Kindertageseinrichtungen, Der Paritätische NRW
- Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung, August 2021, Verlag Forum Herkert
- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 5. Überarbeitete Auflage mit den Neuerungen des KJSG, 2022
- Kepert u.a., 2023, Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte - Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII - Rechtliche, psychologische und pädagogische Aspekte, 2. Auflage, Köln, Reguvis
- Maywald, Jörg, 2021, Kindeswohl in der Kita - Leitfaden für die pädagogische Praxis, 2. Auflage, Freiburg im Breisgau, Herder
- Gartinger, Silvia, 2018, Erzieherinnen + Erzieher - Professionelles Handeln im sozialpädagogischen Berufsfeld, 1. Auflage, Berlin, Cornelsen
- Maywald, Jörg, 2022, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, 2. Auflage, Freiburg im Breisgau, Herder

•• Links

- Sozialgesetzbuch <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html> (Stand 06.01.2024)
- Verlag PRO KITA <https://www.pro-kita.com/kitaleitung/mitarbeiterfuehrung/wie-sie-daswohl-der-kinder-in-der-kita-thematisieren/> (Stand: 06.01.2024)
- LWL-Landesjugendamt <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/unsere-handlungsfelder/asd-hilfen-zur-erziehung/wahrnehmung-des-schutzauftrags/> (Stand: 06.01.2024) • Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> (Stand: 06.01.2024)
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268> (Stand: 06.01.2024)
- Beratung - Das Expertenportal https://beratung.de/recht/ratgeber/bundeskinderschutzgesetz-aktiver-kinderschutz-in-deutschland_fnsxfc (Stand: 06.01.2024)
- 22-06-16_Empfehlungen-zur-Erarbeitung-eines-Verhaltenskodex-Kita_final.pdf-10a175f12199d056523c5464ef631fe7.pdf
- Selbstverpflichtungserklärung_AWO_Saarland_2017 Kopie.pdf